

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24 **München, den 30. Dezember** **2025**

Datum	Inhalt	Seite
23.12.2025	Gesetz zur Einführung des Bayerischen Sportgesetzes sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften 227-1-I, 611-7-2-F	627
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst 1132-4-S	633
23.12.2025	Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern 2012-1-1-I	635
23.12.2025	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I	637
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes 2024-1-I	642
23.12.2025	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 2030-1-1-F, 2032-1-1-F, 2032-4-1-F, 2033-1-1-F	643
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes 2129-4-1-U	649
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes 2170-9-G	650
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes 2241-1-WK	652
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2242-1-WK, 2132-1-B, 2210-1-3-WK, 2210-1-1-15-WK	657
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung 700-2-W, 2015-1-1-V	663
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 753-1-U, 753-5-U, 2129-1-1-U, 2132-1-B, 753-7-U, 753-1-2-U	667
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes 7902-1-L	693
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes 800-21-1-A	695

Fortsetzung nächste Seite

Datum	Inhalt	Seite
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze 86-7-A/G	697
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 91-1-B, 2132-1-B, 2130-3-B	699
27.11.2025	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik 02-12-U	705
1.12.2025	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Sechsten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag) 02-33-S	712
1.12.2025	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Siebten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) 02-33-S	713
12.12.2025	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Digitalverordnung 206-1-1-D	714
16.12.2025	Verordnung zur Änderung der Gebietsbestimmungsverordnung Bau und der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht 2130-16-B, 2330-4-B	717
16.12.2025	Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften (Mieterschutzverordnung – MiSchuV) 400-6-J	718
16.12.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen und der Delegationsverordnung 9210-2-I/B, 103-2-V	729
–	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung vom 5. November 2025 (GVBl. S. 586) 601-2-F	731

227-1-I, 611-7-2-F

Gesetz zur Einführung des Bayerischen Sportgesetzes sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

227-1-I

Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)

Art. 1

Ziel

¹Ziel dieses Gesetzes ist die nachhaltige Etablierung einer aktiven, sporttreibenden, gesunden und leistungsbereiten Gesellschaft. ²Über die verschiedenen Lebensphasen hinweg sollen alle Menschen in Bayern von früher Kindheit an bis ins fortgeschrittene Alter für Bewegung und Sport gewonnen und begeistert werden. ³Dies soll Bewegungsarmut entgegenwirken, zu einer gesunden Lebensführung anregen und den sozialen Zusammenhalt stärken. ⁴Zugleich wird die Grundlage für zukünftige bayerische spitzensportliche Erfolge geschaffen.

Art. 2

Organisierter Sport

(1) ¹Der Freistaat Bayern erkennt die Autonomie der gemeinnützigen zivilgesellschaftlichen Strukturen im Breiten- und Nachwuchsleistungssport mit den an ihrer Spitze stehenden Dachorganisationen in ihrer Bedeutung für die Entwicklung und Funktionsfähigkeit des Sportsystems an. ²Er unterstützt den organisierten Sport, fördert ihn und arbeitet vertrauensvoll mit ihm zusammen.

(2) Mit der gesellschaftlichen Bedeutung von Bewegung und Sport in den Bereichen Kinder-, Jugend-, Nachwuchsleistungs- und Spitzensport sowie Breitensport geht eine Verantwortung des organisierten Sports, insbesondere in den Bereichen Diskriminierungsfreiheit und Teilhabe, Integrität, Schutz vor Gewalt und ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit, einher.

Art. 3

Kinder- und Jugendsport

(1) ¹Die ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und die Bewegungserziehung im organisierten Sport, in der Kindertagesbetreuung sowie im Schulsport werden vom Freistaat Bayern im besonderen Maße unterstützt. ²Der sich aus Art. 57 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) ergebende Auftrag der Gemeinden, den Kinder- und Jugendsport zu fördern, bleibt unberührt.

(2) Durch die Förderung des organisierten Kinder- und Jugendsports sollen Kinder und Jugendliche für Bewegung und Sport begeistert und im Sport entsprechend ihren Talenten zielgerichtet unterstützt werden.

(3) ¹Durch gezielte altersgerechte und entwicklungsangemessene Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird die motorische Entwicklung gefördert und frühzeitig ein positives Verhältnis zu körperlicher Aktivität aufgebaut. ²Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung wird in der Aus- und Fortbildung über die Bedeutung von Bewegung und Sport informiert und geschult.

(4) ¹Mittels regelmäßiger und umfassender Bewegungs- und Sportförderung an den Schulen einschließlich entsprechender Ganztagsangebote ist Kindern und Jugendlichen die Freude an Bewegung und Sport durch altersspezifische und entwicklungsangemessene Bewegungsinhalte zu vermitteln. ²Der Freistaat Bayern trägt der bedeutenden Rolle von Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter auch in der Lehreraus- und -fortbildung Rechnung.

(5) Bayernweit arbeiten Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der organisierte Sport bedarfsgerecht zusammen und vernetzen sich regional.

(6) An den Hochschulen bilden Forschung und Lehre in der Sportwissenschaft und angrenzenden Disziplinen eine Grundlage der Ausbildung für die Sport- und Bewegungserziehung sowie -förderung.

Art. 4

Nachwuchsleistungs- und Spitzensport

(1) ¹Durch die auf die Spitzensportstrukturen ausgerichtete Förderung des Leistungssports auf Landesebene soll Athletinnen und Athleten zu zukünftigen spitzensportlichen Erfolgen verholfen werden. ²Hierzu zählen insbesondere Erfolge bei Olympischen und Paralympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften und vergleichbaren Wettkämpfen von herausgehobener Bedeutung.

(2) ¹Der Freistaat Bayern fördert den nachhaltigen, erfolgsorientierten und langfristigen Leistungsaufbau sowie die flächendeckende systematische Talentfindung, -entwicklung und -bindung durch den organisierten Sport. ²Er unterstützt die Vereinbarkeit von Bildung und Beruf mit der leistungssportlichen Entwicklung in seiner Zuständigkeit für die Schulen und Hochschulen sowie als Dienstherr und Arbeitgeber.

Art. 5

Breitensport

(1) ¹Breitensport ist die Sportausübung für jedermann als Freizeitbeschäftigung. ²Er umfasst den organisierten und nicht organisierten Sport einschließlich des Gesundheitssports.

(2) ¹Der Freistaat Bayern unterstützt Bewegungs- und Sportangebote des organisierten Sports, die der Gesunderhaltung der Bevölkerung auch im weiteren Lebensverlauf dienen und die individuelle Lebensqualität verbessern. ²Der Auftrag der Gemeinden nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO, den Breitensport zu fördern, bleibt unberührt.

Art. 6

Inklusion im Sport

(1) ¹Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sport ist weiter auszubauen. ²Der Freistaat Bayern erkennt die Vorbildfunktion des Sports für die Inklusion an.

(2) Der Freistaat Bayern setzt sich durch die Schaffung wirksamer Anreize für die weitere Öffnung des organisierten Sports sowie die Teilhabe und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung sowie deren Gesundheit ein und

arbeitet vertrauensvoll mit dem organisierten Behindertensport zusammen.

(3) Durch Sportwettkämpfe von herausgehobener Bedeutung, barrierefreie Sportinfrastruktur und inklusive Sportangebote, die Menschen mit und ohne Behinderung zusammenbringen, wird die inklusive Wirkung des Sports in Bayern gestärkt.

Art. 7

Integration und gesellschaftliche Teilhabe

¹Der Freistaat Bayern erkennt die Rolle des Sports für die Integration und gesellschaftliche Teilhabe an und setzt sich für deren Gelingen durch Sport ein. ²Er unterstützt niedrigschwellige Bewegungs- und Sportangebote und stärkt die Vernetzung des organisierten Sports mit örtlichen Strukturen.

Art. 8

Ehrenamt

(1) ¹Tragende Säule und wesentliches Element des organisierten Sports ist das Ehrenamt. ²Die Arbeit der ehrenamtlich Engagierten im organisierten Sport soll vom Freistaat Bayern gewürdigt, unterstützt und erleichtert werden.

(2) ¹Alle Menschen sind möglichst frühzeitig für das Ehrenamt im Sport zu gewinnen und zu begeistern. ²Ihr ehrenamtliches Engagement ist langfristig zu sichern.

Art. 9

Sportanlagen und Bewegungsräume

¹Der Freistaat Bayern setzt sich für die bedarfsgerechte Gestaltung, die Schaffung und den Erhalt natürlicher Bewegungsräume sowie einer bewegungsfreundlichen Umgebung und vereinseigener oder von Staat oder Kommunen getragener Sportanlagen und Bewegungsräume als Grundlage eines vielseitigen und zugänglichen Bewegungs- und Sportangebots ein. ²Der Freistaat Bayern soll bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit miteinbeziehen. ³Den Kommunen wird empfohlen, bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit miteinzubeziehen. ⁴Dies gilt auch bei den im Benehmen mit den Schulleitungen zu treffenden Entscheidungen der Schulaufwandsträger gemäß Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) über die Nutzung von Schulsportanlagen insbesondere durch Sportvereine unter Wahrung der schulischen Belange.

Art. 10

Sportgroßveranstaltungen

(1) ¹Sportgroßveranstaltungen in Bayern können dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bedeutung von Bewegung und Gesundheit in der Gesellschaft sowie deren Leistungsbereitschaft zu erhöhen und den sozialen und interkulturellen Austausch zu stärken. ²Der Freistaat Bayern legt bei deren Durchführung Wert auf Nachhaltigkeit.

(2) Der Freistaat Bayern setzt sich zum Ziel, Bayern als weltoffenen Gastgeber für Olympische und Paralympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften und vergleichbare internationale Wettkämpfe von herausgehobener Bedeutung weiter zu etablieren.

Art. 11**Fördergegenstände und -grundsätze**

(1) Zur Erfüllung seiner gesellschaftlichen Funktion fördert der Freistaat Bayern den organisierten Sport insbesondere in den Bereichen:

1. Sportbetrieb der Vereine und Verbände,
2. Sportinfrastruktur,
3. Sportgroßveranstaltungen,
4. Inklusion im Sport und Integration durch Sport.

(2) Die staatliche Förderung soll Anreize dafür setzen, dass der organisierte Sport seiner besonderen gesellschaftlichen Verantwortung insbesondere in Bezug auf folgende Aspekte gerecht wird:

1. Diskriminierungsfreiheit und gesellschaftliche Teilhabe,
2. Integrität des Sports,
3. Schutz vor Gewalt,
4. ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit.

Art. 12**Bayerischer
Landessportbeirat**

(1) ¹Zur Beratung des Landtags, der Staatsregierung und aller mit Sportangelegenheiten befassten Stellen und Einrichtungen in allen grundsätzlichen Fragen des Sports wird ein Landessportbeirat gebildet. ²Er nimmt aktiv an der Weiterentwicklung der bayerischen Sportlandschaft teil.

(2) ¹Der Landessportbeirat setzt sich aus 29 auf dem Gebiet des Sports erfahrenen Personen zusammen. ²14 Mitglieder werden von den Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Landtags nominiert. ³Die 15 weiteren Mitglieder werden für den gleichen Zeitraum von den jeweiligen auf dem Gebiet des Sports tätigen Verbänden, Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgeschlagen und vom Landtag bestätigt:

1. drei Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V.,
2. zwei Vertreter des Bayerischen Jugendrings, wobei einer dieser Vertreter von der Bayerischen Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. benannt wird,
3. ein Vertreter des Bayerischen Sportschützenbunds e.V.,
4. ein Vertreter des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Bayern e.V.,
5. ein Vertreter der Deutschen Wandervereine,
6. ein Vertreter des Bayerischen Landkreistags,
7. ein Vertreter des Bayerischen Städtetags,

8. ein Vertreter des Bayerischen Gemeindetags,
9. ein Vertreter des Bayerischen Sportärzteverbands e.V.,
10. ein Vertreter der Vereine der bayerischen Sportpresse,
11. ein Vertreter des Arbeitskreises Sportwissenschaft und Sport der Universitäten in Bayern,
12. ein Vertreter der Sportlehrer.

(3) ¹Die Tätigkeit im Landessportbeirat ist ehrenamtlich. ²Zu den Beratungen des Landessportbeirats sind das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) und die sonst beteiligten Staatsministerien einzuladen. ³Die Mitglieder des Landessportbeirats erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), falls ihnen keine höhere Vergütung zusteht.

(4) ¹Der Landessportbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Das Staatsministerium führt die Geschäfte.

Art. 13

Umsetzungsstrategie

¹Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes erstellt die Staatsregierung im engen Austausch mit dem organisierten Sport, dem Bayerischen Landessportbeirat sowie weiteren betroffenen Akteuren eine Umsetzungsstrategie für den staatlichen Bereich als sportpolitisches Gesamtkonzept. ²Auf der Basis des Gesamtkonzepts ergreift die Staatsregierung im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel Maßnahmen zur Umsetzung.

Art. 14

Ausschluss der Klagbarkeit

¹Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch die in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten Förderungen, Unterstützungen oder Angebote nicht begründet. ²Rechte aus Art. 12 Abs. 3 Satz 3 bleiben hiervon unberührt. ³Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts. ⁴Maßnahmen der Kommunen erfolgen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Haushaltssatzung.

Art. 15

Übergangsregelung für den Bayerischen Landessportbeirat

Auf Mitglieder des Landessportbeirats, deren Amtszeit am oder vor dem 31. Dezember 2025 begonnen hat, ist Art. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit weiter anzuwenden.

§ 2

Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes

Art. 8 des Bayerischen Grundsteuergesetzes (BayGrStG) vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638, BayRS 611-7-2-F), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 sind Ansprüche aus dem Grundsteuerschuldverhältnis zu erlassen, soweit Wirtschaftsgüter als Sportanlage genutzt, aber aufgrund von § 2 Abs. 2 BewG nicht zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden. ²Die auf den Grund und Boden entfallende Grundsteuer ist bis zu dem Betrag zu erlassen, der sich unter Anwendung dieses Gesetzes ergäbe, wenn die Wirtschaftsgüter zu einer einzigen wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst worden wären und der sich dabei für den Grund und Boden ergebende Grundsteuerbetrag auf die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten nach dem Verhältnis ihrer Anteile an der Gesamtfläche des als Sportanlage genutzten Grund und Bodens aufgeteilt worden wäre. ³Die Erlassmöglichkeit nach den Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.“

2. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹§ 35 Abs. 1 und 2 GrStG gilt entsprechend. ²Die Gemeinde kann auf eine jährliche Wiederholung des Antrages verzichten. ³Der Verzicht steht unter Vorbehalt des Widerrufs. ⁴Der Steuerschuldner ist verpflichtet, eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse bei der Gemeinde anzuzeigen. ⁵Die Anzeige ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung. ⁶Die Frist für die Abgabe dieser Anzeige beträgt drei Monate und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben. ⁷Der Antrag eines Erlasses nach Abs. 3 sowie die Anzeige nach Satz 4 sind unter Mitwirkung des Nutzers abzugeben.“

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Das Gesetz über den Bayerischen Landessportbeirat in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 260 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

1132-4-S

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 1132-4-S) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 12 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(Maximiliansordensgesetz – MaxOG)“ angefügt.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Bayerischer Maximiliansorden
für Wissenschaft und Kunst“.

b) In Satz 1 wird die Angabe „geschaffen“ durch die Angabe „verliehen“ ersetzt.

3. In Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ordensinhaber“.

4. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abteilungen“.

5. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Gestaltung der Ordenszeichen,
Trageweise“.

6. In Art. 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verleihung“.

7. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Vorschlagsberechtigung,
Ordensbeirat“.

b) In Abs. 1 wird die Angabe „beiden Abteilungen des Ordens“ durch die Angabe „Ordensgemeinschaft“ ersetzt.

8. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Urkunde, Bekanntmachung“.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Staatsanzeiger“ durch die Angabe „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

9. In Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ordensstatut“.

10. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.

b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2012-1-1-I

Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 29 wird folgender Art. 29a eingefügt:

„Art. 29a

**Einsatz technischer Mittel gegen
unbemannte Luftfahrtsysteme oder Fahrzeugsysteme**

(1) ¹Zur Abwehr

1. einer Gefahr oder
2. einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut,

die von einem unbemannten Luftfahrtsystem oder einem unbemannten Fahrzeugsystem ausgeht, kann die Polizei unmittelbaren Zwang einschließlich technischer Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, soweit die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ²Eine Androhung der Maßnahme kann unterbleiben, soweit sie geeignet wäre, die Erreichung des Ziels der Maßnahme zu beeinträchtigen oder Unbefugten Aufschluss über die eingesetzten technischen Mittel zu ermöglichen, oder wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr der Gefahr notwendig ist. ³Ein durch die Maßnahme drohender Schaden an dem unbemannten Luftfahrtsystem oder Fahrzeugsystem bleibt außer Betracht. ⁴Die Pflicht zur Wahrung der Sicherheit des bemannten Luftverkehrs bleibt unberührt.

(2) ¹Die Polizei kann für die Erkennung oder Bestätigung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Gefahren technische Mittel einsetzen. ²Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

2. Art. 47 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. Art. 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird nach der Angabe „Luftfahrzeuge,“ die Angabe „technische Geräte,“ eingefügt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb-, Schuss- und sonstigen Waffen sowie Elektroimpulsgeräte.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „können auf Anordnung“ durch die Angabe „ , deren Bestandteile und Munition

können vor der dienstlichen Zulassung mit Zustimmung“ ersetzt.

cc) In Abs. 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Explosivmittel sind“ die Angabe „dienstlich zugelassene“ eingefügt.

4. Art. 100 wird wie folgt gefasst:

„Art. 100

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 21 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Anspruch auf die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung besteht nicht für Veranstaltungen, bei denen

1. Inhalte, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder
2. antisemitische Inhalte

zu erwarten sind.“

2. Dem Art. 53 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Gemeinderat kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen Mitglieder, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen kann. ²Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“

3. Art. 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein Kommunalunternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG muss auf Seiten des Kommunalunternehmens die Gemeinde dem Übertragungsvertrag zustimmen.“

4. Art. 90 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Erlaß“ durch die Angabe „Erlass, die Änderung oder die Aufhebung“ ersetzt.

- b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats ein oder mehrere Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden. ²Ein Ausschuss des Verwaltungsrats erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Verwaltungsrats (beschließender Ausschuss), soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt. ³Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 und 3 können nicht auf einen beschließenden Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden. ⁴Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats richtet sich nach der Unternehmenssatzung. ⁵Für die Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats und dessen Vorsitz gelten Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 3 entsprechend.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

5. Art. 94 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Anspruch auf die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung besteht nicht für Veranstaltungen, bei denen

1. Inhalte, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder

2. antisemitische Inhalte

zu erwarten sind.“

2. Dem Art. 47 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Kreistag kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen Kreisrätinnen und Kreisräte, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Kreistags ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen kann. ²Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“

3. Art. 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.

- b) Nach Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein Kommunalunternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG muss auf Seiten des Kommunalunternehmens der Landkreis dem Übertragungsvertrag zustimmen.“

4. Art. 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Erlaß“ durch die Angabe „Erlass, die Änderung oder die Aufhebung“ ersetzt.

- b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats ein oder mehrere Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden. ²Ein Ausschuss des Verwaltungsrats erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Verwaltungsrats (beschließender Ausschuss), soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt. ³Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 und 3 können nicht auf einen beschließenden Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden. ⁴Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats richtet sich nach der Unternehmenssatzung. ⁵Für die Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats und dessen Vorsitz gelten Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 3 entsprechend.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 3**Änderung der
Bezirksordnung**

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Anspruch auf die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung besteht nicht für Veranstaltungen, bei denen

1. Inhalte, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder
2. antisemitische Inhalte

zu erwarten sind.“

2. In Art. 30 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

3. Dem Art. 44 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Bezirkstag kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen Bezirksrätinnen und Bezirksräte, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Bezirkstags ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen kann. ²Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“

4. Art. 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.

- b) Nach Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein Kommunal-

unternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG muss auf Seiten des Kommunalunternehmens der Bezirk dem Übertragungsvertrag zustimmen.“

5. Art. 76 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Erlaß“ durch die Angabe „Erlass, die Änderung oder die Aufhebung“ ersetzt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats ein oder mehrere Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden. ²Ein Ausschuss des Verwaltungsrats erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Verwaltungsrats (beschließender Ausschuss), soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt. ³Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 und 3 können nicht auf einen beschließenden Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden. ⁴Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats richtet sich nach der Unternehmenssatzung. ⁵Für die Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats und dessen Vorsitz gelten Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 3 entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Verbandvorsitzende“ durch die Angabe „Verbandsvorsitzende“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Verbandsausschuß“ durch die Angabe „Verbandsausschuss“ ersetzt.

2. Art. 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Satz 1 gilt auch für die Verschmelzung eines Kommunalunternehmens oder eines gemeinsamen Kommunalunternehmens mit einem anderen gemeinsamen Kommunalunternehmen.“

b) In Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.

c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein gemeinsames Kommunalunternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das gemeinsame Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG müssen dem Übertragungsvertrag auf Seiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens dessen sämtliche Träger zustimmen.“

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und in Satz 3 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Kommunalunternehmen“ die Angabe „nach Abs. 4“ eingefügt.

3. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹Soweit nach der Unternehmenssatzung die Bildung eines oder mehrerer Ausschüsse des Verwaltungsrats vorgesehen ist, sind die gemäß Art. 26 Abs. 1 anwendbaren Vorschriften mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich die Zusammensetzung und der Vorsitz eines Ausschusses nach der Unternehmenssatzung richten. ²Die Vorschrift des Art. 31 Abs. 1 Satz 5 gilt insoweit entsprechend. ³Abs. 6 bleibt unberührt.“

- b) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden die Abs. 8 und 9.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2024-1-I

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Übernachtungssteuer“ die Angabe „ , eine Verpackungssteuer“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch Verordnung vom 7. Oktober 2025 (GVBl. S. 547) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 15 Halbsatz 2 wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“ gestrichen.
2. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 19

Feststellung der Eignung“.

- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Zur Feststellung der Verfassungstreue eines Bewerbers oder einer Bewerberin können die Ernennungsbehörden vor Einstellungen in bestimmte, durch Verordnung der Staatsregierung näher bezeichnete Fachlaufbahnen und fachliche Schwerpunkte das Landesamt für Verfassungsschutz um Auskunft ersuchen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel daran begründen können, dass der Bewerber oder die Bewerberin Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. ²Hierzu übermittelt die Ernennungsbehörde dem Landesamt für Verfassungsschutz Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht und Staatsangehörigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin. ³Die vom Landesamt für Verfassungsschutz übermittelten Daten werden so zu den Bewerbungs- oder Einstellungsunterlagen genommen, dass sie mittels verschlossenen Umschlags oder durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die erstmalige Berufung in ein Richterverhältnis sowie vor der erstmaligen Übertragung eines Amtes in durch die Verordnung nach Satz 1 näher bezeichneten Fachlaufbahnen und fachlichen Schwerpunkten.“

3. In Art. 81 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „; ihre Übernahme ist vor Aufnahme dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen“ gestrichen.
4. Art. 86 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 41 Satz 1 BeamtStG“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Satz 1 BeamtStG“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Satz 3 BeamtStG“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG“ ersetzt.
5. Art. 87 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „entsprechende Dienstbefreiung“ durch die Angabe „entsprechender Freizeitausgleich“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Bei Teilzeitbeschäftigung sind die fünf Stunden anteilig zu kürzen. ⁴Der Dienstherr kann den Freizeitausgleich einseitig anordnen.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5, die Angabe „die Dienstbefreiung“ wird durch die Angabe „der Freizeitausgleich“ und die Angabe „ihrer“ durch die Angabe „seiner“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „und 3“ gestrichen und die Angabe „entsprechende Dienstbefreiung“ wird durch die Angabe „entsprechender Freizeitausgleich“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Grenze von drei Unterrichtsstunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit herabzusetzen.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, die Angabe „die Dienstbefreiung“ wird durch die Angabe „der Freizeitausgleich“ und die Angabe „ihrer“ durch die Angabe „seiner“ ersetzt.
 - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
6. In Art. 103 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Art. 8 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
7. In Art. 108 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung“ gestrichen.
8. In Art. 110 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Erkrankungen“ die Angabe „ , Wohnungsfürsorge“ eingefügt.
9. In Art. 145 Abs. 2 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „§ 50 BeamtStG“ die Angabe „ , Art. 19 Abs. 2“ eingefügt.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 89 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Nr. 1 werden die Angabe „18 Jahren“ durch die Angabe „14 Jahren“ und die Angabe „acht Stunden“ durch die Angabe „zwölf Stunden“ ersetzt.

2. In Nr. 2 wird die Angabe „acht Stunden“ durch die Angabe „zwölf Stunden“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
2. In Art. 21 Abs. 1 Satz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „auf Probe oder“ gestrichen.
3. Dem Art. 36 Abs. 5 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Sind mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt und erreichen sie zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung, werden ihre regelmäßigen Arbeitszeiten für die Anwendung des Art. 6 zusammengerechnet.“

4. Art. 61 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „eine Dienstbefreiung“ durch die Angabe „ein Freizeitausgleich“ ersetzt.

- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Der Mehrarbeitsvergütungssatz für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 gilt entsprechend für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

5. Art. 97 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Satz 2 gilt für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen

1. des technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation sowie des technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung mit der Maßgabe, dass ab dem zweiten Ausbildungsjahr 66 v. H. und ab dem dritten Ausbildungsjahr 72 v. H. und

2. des feuerwehrtechnischen Dienstes mit der Maßgabe, dass ab dem zweiten Ausbildungsjahr 66 v. H.

der Bemessungsgrundlage gewährt werden.“

6. Dem Art. 108 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) ¹Berechtigte in Teilzeit im Sinn des Art. 36 Abs. 5 Satz 4, deren Arbeitszeit zusammen nicht mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreicht, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 den Orts- und Familienzuschlag dieses Gesetzes in der am 1. Januar 2026 geltenden

Fassung, sofern sie ihren Anspruch innerhalb des genannten Zeitraums geltend gemacht haben, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist. ²Eine Nachzahlung nach Satz 1 erfolgt frühestens mit Wirkung vom 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem ein Antrag gestellt oder Widerspruch eingelegt wurde.“

7. Art. 111 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) Nr. 2 wird Nr. 1.
- c) Nr. 3 wird Nr. 2 und vor der Angabe „Art. 109 Abs. 1, 2 und 4“ wird die Angabe „Art. 108 Abs. 14,“ eingefügt.
- d) Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe „Abs. 14“ wird durch die Angabe „Abs. 13“ ersetzt.

8. In Anlage 9 wird in der Spalte „Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen“ die Angabe „A 13 bis A 16“ durch die Angabe „A 13 bis A 16, R 1 und R 2“ ersetzt.

§ 4

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „60b“ durch die Angabe „60a, 108 Abs. 12“ ersetzt.

§ 5

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „Halbsatz 1“ gestrichen.

§ 6

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 wird nach der Angabe „Fahrrads“ die Angabe „oder elektrisch betriebenen, zweirädrigen Fahrzeugs“ eingefügt.
- 2. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „der Dienstreise“ durch die Angabe „von Reisen und Dienstgängen, deren Kosten nach Maßgabe dieses Gesetzes durch den Freistaat Bayern zu tragen sein können,“ ersetzt.

§ 7**Änderung des
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 83 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Ab dem Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind oder in dem der oder die Versorgungsberechtigte die Altersgrenze nach Art. 129 Satz 1, Art. 143 Abs. 2 BayBG erreicht, ist das Verwendungseinkommen mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat anzusetzen.“

2. In Art. 114h Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 14“ durch die Angabe „Abs. 13“ ersetzt.

§ 8**Weitere Änderung des
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Inhaber der“ durch die Angabe „im Haushaltsplan ausgewiesenen“ ersetzt sowie nach der Angabe „57 v.H. des jeweiligen Grundgehalts für“ die Angabe „weitere“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Bei der Berechnung sind die sich ergebenden Stellenbruchteile aufzurunden.“

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- b) Abs. 6 wird aufgehoben.

- c) Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 6 und 7.

2. Art. 62 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die einmalige Unfallentschädigung beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

- | | |
|------------------------|------------|
| 1. mindestens 50 v. H. | 90 000 €, |
| 2. mindestens 60 v. H. | 108 000 €, |
| 3. mindestens 70 v. H. | 126 000 €, |

- | | | |
|----|---------------------|-------------|
| 4. | mindestens 80 v. H. | 144 000 €, |
| 5. | mindestens 90 v. H. | 162 000 € |
| | und | |
| 6. | 100 v. H. | 180 000 €." |

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „60 000 €“ durch die Angabe „108 000 €“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „20 000 €“ durch die Angabe „36 000 €“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 wird die Angabe „10 000 €“ durch die Angabe „18 000 €“ ersetzt.

§ 9

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Art. 84 Abs. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- 1. § 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2024,
- 2. § 2 am 1. September 2027 und
- 3. § 5 am 1. September 2028.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2129-4-1-U

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 15 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 640) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz trat am 1. März 1999 in Kraft und wurde als § 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz des Bodens in Bayern vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36) verkündet.

(2) Art. 13a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2170-9-G

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Landespflegegeldgesetz (BayLPfGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 625, BayRS 2170-9-G), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „1 000 Euro“ durch die Angabe „500 €“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „wird“ die Angabe „bis zum 31. Januar des auf das Pflegegeldjahr folgenden Kalenderjahres“ eingefügt.
- c) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Erhält der Rechtsnachfolger des Leistungsempfängers die Leistung innerhalb von drei Monaten nach dem Ableben des Leistungsempfängers, so ist seitens der zuständigen Behörde von einer Rückforderung abzusehen.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Das Landesamt stellt zur Beantragung des Landespflegegelds ein elektronisches Formular zur Verfügung, das bei der Antragstellung verwendet werden soll.“

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Zuständigkeit, Verfahren,
Rechtsweg“.

- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung kann das Landesamt die in § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG genannten Merkmale des Antragstellers verarbeiten.“

4. Dem Art. 6 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ist ein Antrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 bei dem Landesamt eingegangen, so ist für die Bemessung

des Anspruchs für das am 31. Dezember 2025 endende Pflegegeldjahr Art. 2 Abs. 4 Satz 1 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2241-1-WK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Archivgesetz (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WK), das durch § 16a des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Anbietung und Archivierung von Unterlagen.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Archivgut sind alle von den Archiven als archivwürdig bestimmten und übernommenen Unterlagen.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die historische Überlieferungsbildung, Wissenschaft und Forschung oder berechnigte Interessen der Bürger von bleibendem Wert sind.“

- c) In Abs. 3 wird die Angabe „umfaßt“ durch die Angabe „umfasst“ ersetzt und nach der Angabe „machen“ wird die Angabe „ , lesbar zu halten“ eingefügt.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 6 bis 11“ durch die Angabe „die Art. 6 bis 10“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 Satz 2 wird vor der Angabe „Art. 9 und 10“ die Angabe „die“ eingefügt und die Angabe „daß“ wird durch die Angabe „dass“ ersetzt.

- c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die staatlichen Archive beraten die Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen sowie bei allen Archivgut betreffenden Entscheidungen. ²Das zuständige staatliche Archiv soll vor der Einführung und wesentlichen Änderungen informationstechnischer Systeme zur Erstellung, Verwaltung und Speicherung digitaler Unterlagen angehört werden, um eine künftige Archivierung sicherzustellen. ³Die staatlichen Archive können im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit nichtstaatliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. ⁴Die staatlichen Archive sollen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit kommunale Archive bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.“

4. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die staatlichen Archive werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 von ehrenamtlichen Archivpflegern unterstützt. ²Die ehrenamtlichen Archivpfleger beraten und unterstützen kommunale Archive bei der Sicherung und Nutzbarmachung des Archivguts. ³Sie können nichtstaatliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts unterstützen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.“

5. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. personenbezogene Daten enthalten, einschließlich Daten nach den Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung),“.

b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) Werden anbieterpflichtige Stellen in eine nichtstaatliche Trägerschaft überführt oder deren Aufgaben auf eine nichtstaatliche Stelle übertragen, haben diese alle Unterlagen, die bei Wirksamwerden der Änderung abgeschlossen sind, nach Maßgabe dieses Artikels anzubieten.

(3) Digitale Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind zu bestimmten, von den staatlichen Archiven im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle festzulegenden Intervallen anzubieten.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.

bb) Nr. 3 wird durch die folgenden Nrn. 3 und 4 ersetzt:

„3. die Auswahl der anzubietenden digitalen Unterlagen im Einzelnen festgesetzt werden und

4. die Anbietung von Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz (Landesamt) im Einzelnen geregelt werden.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Die anbieterpflichtigen Stellen sind befugt, dem zuständigen staatlichen Archiv Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, wenn dies für die Zwecke der Archivierung oder der Beratung nach Art. 4 Abs. 5 Satz 1 erforderlich ist.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und nach der Angabe „Aufbewahrung“ wird die Angabe „nach diesem Gesetz“ eingefügt.

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „muß“ durch die Angabe „muss“ ersetzt und die Angabe „daß schutzwürdige Belange“ wird durch die Angabe „dass schutzwürdige Interessen“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „ , wenn sie älter als 30 Jahre sind“ gestrichen.

7. In Art. 8 Abs. 2 wird vor der Angabe „Art. 6 und 7“ die Angabe „die“ eingefügt.

8. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die staatlichen Archive haben die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts und seinen Schutz vor unbefugter Verarbeitung sowie die Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener und Dritter und des Geheimnisschutzes sicherzustellen.“

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „vernichten“ die Angabe „oder zu löschen“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Satz 4 wird Satz 3, die Angabe „mit Zustimmung der abgebenden Stelle“ wird gestrichen und nach der Angabe „vernichten“ wird die Angabe „oder löschen“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Belange“ durch die Angabe „Interessen“ ersetzt.

c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die staatlichen Archive können Findmittel, Archivgut und Reproduktionen von Archivgut nach Ablauf der Schutzfristen nach Art. 10 Abs. 3 und 4 Satz 3 unter Berücksichtigung von Art. 10 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 veröffentlichen.“

9. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.

b) In Abs. 1 wird die Angabe „und der Benützungsordnung“ gestrichen, die Angabe „Benützung“ wird durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt und nach der Angabe „Verfügung“ wird die Angabe „ , soweit sich aus Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt“ eingefügt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „benützt“ durch die Angabe „benutzt“ ersetzt und die Angabe „Benützung“ wird durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
3. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
4. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
5. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstünde.“

dd) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Archivgut, das vom Landesamt abgegeben wurde, kann nur im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle benutzt werden.“

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt, die Angabe „ , mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen,“ wird gestrichen und die Angabe „Benützung“ wird durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „benützt“ durch die Angabe „benutzt“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

dd) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„⁴Ist auch der Geburtstag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, so endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. ⁵Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden.“

ee) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„⁶Die Schutzfristen sind nicht auf Unterlagen anzuwenden, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.“

ff) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und die Angabe „Sätze 2 und 4“ wird durch die Angabe „Satz 2 und 3“ ersetzt.

e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Schutzfristen können im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen auf Antrag durch die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und keine Einschränkungs- oder Versagungsgründe gemäß Abs. 2 Satz 3 entgegenstehen. ²Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn darüber hinaus

1. die Betroffenen zugestimmt haben und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder
2. die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten Forschungs- oder Dokumentationszwecks, zur Schaffung wissenschaftlicher Infrastrukturen oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange, die im überwiegenden Interesse einer anderen Stelle oder Person liegen, unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

³Die Schutzfristen können um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder schutzwürdige Interessen Betroffener oder Dritter dies erfordern. ⁴Ist das Archivgut bei Behörden, Gerichten oder sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern entstanden, bedarf die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen der Zustimmung der abgebenden Stelle. ⁵Die Zustimmung ist entbehrlich, soweit dies durch Vereinbarung mit der abgebenden Stelle festgelegt worden ist.“

f) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Benutzung von Archivgut, das von Stellen des Bundes übernommen wurde, richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Bundesarchivgesetzes. ²Gleiches gilt für Unterlagen, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO) oder anderen Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegen.“

g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben,

ist auch innerhalb der Schutzfristen zulässig.“

h) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Näheres regelt die Benutzungsordnung.“

10. Art. 11 wird wie folgt gefasst:

„Art. 11

Ablieferung von
Belegexemplaren

¹Von jedem Werk, das zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut eines staatlichen Archivs verfasst oder erstellt worden ist, ist dem jeweiligen staatlichen Archiv ein Exemplar der Auflage unentgeltlich zu überlassen. ²Ist die Erfüllung dieser Pflicht im Einzelfall nicht zumutbar, kann das staatliche Archiv eine angemessene Entschädigung gewähren oder auf das Exemplar verzichten.“

11. In Art. 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.

12. Art. 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Unterlagen, die unter einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz stehen oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, sowie für personenbezogene Daten einschließlich datenschutzrechtlich gesperrter Daten gelten Art. 6 Abs. 1 Satz 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, Art. 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Nr. 1 bis 3, Abs. 3 Satz 2 bis 7 und Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

13. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Benützungsordnungen“ durch die Angabe „Benutzungsordnungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

14. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ und die Angabe „Ausschluß“ wird durch die Angabe „Ausschluss“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Maßnahmen zur Sicherung der in Art. 10 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5 aufgezählten Interessen im Einzelnen festzulegen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 4 wird nach der Angabe „Denkmäler“ die Angabe „einschließlich der zu ihnen gehörenden menschlichen Gebeine, tierischen und sonstigen organischen Überreste“ eingefügt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Das Landesamt für Denkmalpflege kennzeichnet in der Denkmalliste die Baudenkmäler, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, sowie die Bau- und Bodendenkmäler, für die es eine Zustimmung zu einem Denkmalpflegewerk erteilt hat.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Eine Neueintragung von Baudenkmälern, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, erfolgt nur auf Antrag des Eigentümers oder in besonders wichtigen Fällen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Benehmen mit der Gemeinde.“
 - ee) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 6 und 7.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Art. 5 Satz 6 wird aufgehoben.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe „Erlaubnis.“ durch die Angabe „Erlaubnis, soweit in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Wer ein Baudenkmal, bei dem nur das Erscheinungsbild erhaltungswürdig ist, verändern will, bedarf der Erlaubnis nur, wenn sich diese Veränderung auf den Bestand oder das Erscheinungsbild auswirken kann.“

b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Das Landesamt für Denkmalpflege kann regelmäßig wiederkehrenden oder längerfristig vorhersehbaren Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Baudenkmalen im Rahmen einer mehrjährigen maximal zehn Jahre umfassenden Unterlage zur Pflege (Denkmalpflegewerk) im Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde zustimmen. ²In diesen Fällen bedarf es abweichend von Abs. 1 keiner Erlaubnis für Maßnahmen in Durchführung des Denkmalpflegewerks.

(3) Erlaubnisfrei sind

1. an und in Baudenkmalen

- a) Küchen- und Baderneuerungen, die nicht mit einem Verlust historischer Ausstattungs- und Bauelemente, einer Grundrissveränderung oder erheblichen Substanzeingriffen in Mauerwerk und Boden verbunden sind,
- b) temporäre Maßnahmen, die reversibel nur das Erscheinungsbild des Denkmals über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten beeinträchtigen,
- c) die Beseitigung von Antennen, Satellitenschüsseln, Be- und Entlüftungsanlagen sowie von nicht in die Gebäudeaußenhülle integrierten Solarenergieanlagen, Sonnenkollektoren und ähnlichen Anlagen, sofern diese selbst kein Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 sind;

2. in der Nähe von Baudenkmalen die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von

- a) temporären Maßnahmen, die reversibel nur das Erscheinungsbild des Denkmals über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten beeinträchtigen,
- b) Terrassenüberdachungen, wenn sie aus dem öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind,
- c) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,
- d) Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen, Sichtschutzzäunen und Terrassentrennwänden mit einer Höhe bis zu 2 m mit einem Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal,
- e) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,
- f) Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen,
- g) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen ohne Änderung der Farbgebung,
- h) Bedachungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung,
- i) Werbeanlagen in Auslagen oder an Schaufenstern, im Übrigen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m²,
- j) Fahrgeschäften mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,

- k) Kinderspielplätzen,
 - l) Freischankflächen bis zu 40 m²,
 - m) freistehenden Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Breite und Tiefe bis zu je 0,5 m im Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal,
 - n) Grabdenkmälern auf Friedhöfen, Feldkreuzen, Denkmälern und sonstigen Kunstwerken jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m, sofern diese selbst kein Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 sind,
 - o) unbedeutenden Anlagen oder unbedeutenden Teilen von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen;
3. in der Nähe von Baudenkmälern die Erneuerung von
- a) Spenglerarbeiten wie Regenrinnen und Fallrohren, Verwahrungen an Kaminen, Gauben, Ortgängen,
 - b) Farbanstrichen,
 - c) Dachdeckungen,
- die sich am vorhandenen Bestand oder einer nachweisbaren älteren Ausführung orientieren;
4. in der Nähe von Baudenkmälern die Beseitigung von baulichen Anlagen und Teilen baulicher Anlagen mit einem Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 4 und 5.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und die Angabe „1 bis 3“ wird durch die Angabe „1, 4 und 5“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7.
5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„4Art. 6 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Art. 6 Abs. 2 gilt entsprechend.“
 - d) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) Erlaubnisfrei sind
1. das Verlegen, Erneuern und Entfernen folgender Anlagen:
- a) Hauseinführungen bei Wasser- und Abwasserleitungen, Stromleitungen, Gasversorgungs- und Fernwärmeleitungen,
 - b) Netzverteiler für Medien- und Kabelverteiler für Niederspannungsleitungen,

- c) Medien- und Niederspannungsleitungen bei grabenloser Verlegung im Oberboden;
- 2. das Verlegen, Erneuern und Entfernen folgender Leitungen:
 - a) Medien-, Wasser-, Abwasser-, Strom-, Wasserstoff- und Gasversorgungsleitungen einschließlich Leerrohren und Hausanschlüssen vollständig in bestehenden Leitungsgräben,
 - b) Medien- und Niederspannungsstromleitungen im Schlitzverfahren,
 - c) Medien- und Niederspannungsleitungen in Straßen, Gehwegen sowie befestigten Wegen im bestehenden Straßenkörper mit einer Mindertiefe,
 - d) Start- und Zielgruben innerhalb des Oberbodens für die grabenlose Verlegung von Medien- und Niederspannungsleitungen.“
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und die Angabe „und Abs. 2 Satz 2 gelten“ wird durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
- f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 4“ und die Angabe „Abs. 3“ wird durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
- g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
- h) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und in Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
- 6. Teil 4 wird aufgehoben.
- 7. Teil 5 wird Teil 4.
- 8. Die Art. 11 bis 14 werden die Art. 10 bis 13.
- 9. Art. 15 wird Art. 14 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „Art. 6, 7 und 10 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 6 und 7“ und die Angabe „Abs. 5 ist schriftlich“ durch die Angabe „Abs. 6 ist in Textform“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird die Angabe „bis 4“ jeweils durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „Art. 6, 7, 8 Abs. 2 oder Art. 10 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 6, 7 oder Art. 8 Abs. 2“ ersetzt und die Angabe „und eingetragene bewegliche Denkmäler“ wird gestrichen.
 - d) In Abs. 5 wird die Angabe „oder eingetragene bewegliche Denkmäler“ gestrichen.
 - e) In Abs. 6 wird die Angabe „zwei Jahre“ durch die Angabe „ein Jahr“ ersetzt.
 - f) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹Erlaubnisse, Zustimmungen und sonstige Maßnahmen nach diesem Gesetz gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger, soweit in dem jeweiligen Bescheid nichts anderes bestimmt wird. ²Satz 1 gilt auch für Personen, die ein Besitzrecht nach Erteilung einer Erlaubnis, einer Zustimmung oder nach Erlass einer sonstigen Maßnahme nach diesem Gesetz an dem Denkmal erlangt haben.“
 - g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
- 10. Art. 16 wird Art. 15 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals“ gestrichen.

- b) In Abs. 2 wird die Angabe „und von eingetragenen beweglichen Denkmälern“ gestrichen.
11. Art. 17 wird Art. 16 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
12. Teil 6 wird Teil 5.
13. Art. 18 wird Art. 17 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „oder des eingetragenen beweglichen Denkmals“ gestrichen.
14. Art. 19 wird Art. 18.
15. Teil 7 wird Teil 6.
16. Art. 20 wird Art. 19.
17. Teil 8 wird Teil 7.
18. Art. 21 wird Art. 20 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 4 Satz 1 oder Art. 10 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 1 oder Art. 7 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe „oder wer ohne die nach Art. 7 Abs. 2 erforderliche Erlaubnis Arbeiten in einem Grabungsschutzgebiet durchführt, die Bodendenkmäler gefährden können“ gestrichen.
- c) In Nr. 4 wird die Angabe „oder Art. 10 Abs. 2“ gestrichen.
- d) In Nr. 6 wird die Angabe „Art. 8 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- e) In Nr. 7 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
19. Teil 9 wird Teil 8.
20. Art. 22 wird Art. 21 und wie folgt gefasst:

„Art. 21

Grundrechtseinschränkung

Die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung), der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 101 der Verfassung) und des Eigentums (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 103 der Verfassung) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.“

21. Art. 23 wird Art. 22.
22. Art. 24 wird Art. 23 und in Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „oder über eingetragene bewegliche Denkmäler“ gestrichen.
23. Art. 25 wird Art. 24.
24. Art. 26 wird Art. 25 und in Abs. 2 werden die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 7“ und die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

§ 2**Änderung der
Bayerischen Bauordnung**

In Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 6 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 5“ ersetzt.

§ 3**Änderung des
Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes**

In Art. 132 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

§ 4**Änderung der
Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung**

In § 12 Abs. 2 der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570, BayRS 2210-1-1-15-WK), die zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

§ 5**Inkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 3 und 4 am 31. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

700-2-W, 2015-1-1-V

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Gesetzes über
wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der
Zuständigkeitsverordnung**

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

**Änderung des
Bayerischen Gesetzes über
wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften**

Das Bayerische Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Gesetz über
wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften
(BayWiVG)“.

2. Nach Art. 20 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4

Beteiligung an
Erneuerbare-Energien-Anlagen

Art. 21

Pflicht zur Beteiligung

(1) ¹Vorhabenträger von

1. genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und
2. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 000 Kilowatt

sind zur Beteiligung nach Art. 23 verpflichtet. ²Vorhabenträger ist, wer beabsichtigt, Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten und, soweit erforderlich, die Genehmigung beantragt, sowie dessen Rechtsnachfolger; nach Inbetriebnahme der Anlagen ist Vorhabenträger der Betreiber der Anlagen sowie dessen Rechtsnachfolger.

(2) Die Pflicht zur Beteiligung gilt nicht für

1. Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind,
2. Anlagen, die in einem Abstand von höchstens 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,
3. Windenergieanlagen, die weit überwiegend der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen,
4. Anlagen, für die kein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur abgegeben oder kein Zuschlag erteilt wurde,
5. besondere Solaranlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023),
6. Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023, wobei es auf die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023 nicht ankommt,
7. Anlagen, die am 31. Dezember 2025 bereits genehmigt, rechtmäßig in Betrieb genommen wurden oder deren Errichtung unter Beifügung der vollständigen Antragsunterlagen bereits beantragt wurde,
8. Anlagen, deren Zulässigkeit durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne von § 12 BauGB bestimmt wird, wenn bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten ist, oder
9. den Fall eines vollständigen Austauschs von Windenergieanlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wenn bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 die Genehmigung zum vollständigen Austausch erteilt wurde oder der Austausch unter Beifügung der vollständigen Unterlagen beantragt wurde.

Art. 22

Beteiligungsberechtigte

(1) Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden in Bayern im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 (beteiligungsberechtigte Gemeinde).

(2) ¹Befinden sich die Anlagen auf einem gemeindefreien Gebiet, gilt für die Anwendung der Art. 21, 23 und 25 auch der Landkreis, dem das gemeindefreie Gebiet nach Art. 7 der Landkreisordnung (LKrO) zugeteilt ist, als beteiligungsberechtigt. ²Art. 26 gilt entsprechend.

Art. 23

Gemeindebeteiligung

(1) ¹Der Vorhabenträger hat die beteiligungsberechtigten Gemeinden angemessen an dem Vorhaben zu beteiligen. ²Die Beteiligung hat mit Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens zu erfolgen und ist mindestens 20 Jahre, längstens jedoch bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage zu leisten.

(2) ¹Als angemessen gilt eine Beteiligung nach Abs. 1, die sich wertmäßig an der Ausgleichsabgabe orientiert; Vorhabenträger und Gemeinden können eine Direktzahlung oder auch andere Beteiligungsmodelle vereinbaren. ²Als angemessene Beteiligung nach Abs. 1 gilt auch, wenn eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 in Höhe von ins-

gesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird.

Art. 24

Bürgerbeteiligung

(1) Der Vorhabenträger soll auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der beteiligungsberechtigten Gemeinden ein Angebot zur Beteiligung an dem Vorhaben unterbreiten.

(2) Hierfür können insbesondere folgende Möglichkeiten der Beteiligung vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften beziehungsweise Genossenschaften,
3. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile,
4. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
5. vergünstigte lokale Stromtarife oder Sparprodukte,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
7. die Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität.

Art. 25

Ausgleichsabgabe

(1) ¹Solange der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann dieser durch Bescheid der jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinde zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet werden. ²Ein Bescheid kann frühestens nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens erlassen werden.

(2) ¹Die Ausgleichsabgabe beträgt insgesamt höchstens 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge. ²Der Bemessungszeitraum für die Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. ³Er endet mit dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 in vollem Umfang nachkommt, spätestens jedoch nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens. ⁴Die Aufteilung der Ausgleichsabgabe erfolgt anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete an der Gesamtfläche des Umkreises nach § 6 Abs. 2 EEG 2023; für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt dies entsprechend. ⁵Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden kann auf die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe anteilig nach Satz 4 durch einzelne beteiligungsberechtigte Gemeinden verzichtet werden. ⁶Der Vorhabenträger hat die zum Erlass eines Bescheides nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 26

Mittelverwendung

Die Gemeinden haben die Mittel nach den Art. 23 und 25 zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und

Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen.“

3. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.
4. Der bisherige Art. 21 wird Art. 27.

§ 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In § 42 Abs. 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 570) und durch die Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, werden die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ durch die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften¹⁾

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 3“ durch die Angabe „Art. 3 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
3. Nach Art. 15 werden die folgenden Art. 15a und 15b eingefügt:

„Art. 15a

**Dauer der Befristung
(Zu § 14 Abs. 2 und § 15 WHG)**

Die Dauer der Befristung einer Erlaubnis oder Bewilligung soll für den längstmöglichen angemessenen Zeitraum entsprechend den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden und grundsätzlich zehn Jahre nicht unterschreiten.

Art. 15b

**Fortsetzung der Benutzung nach
Ablauf der Befristung**

(1) Die über eine befristete Erlaubnis oder Bewilligung zugelassene Benutzung eines Gewässers darf nach Ablauf der Frist nach Maßgabe der bisherigen Erlaubnis oder Bewilligung bis zur Entscheidung über den Antrag auf Neuerteilung längstens fünf Jahre fortgesetzt werden, wenn und soweit

1. der Antrag auf Neuerteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde mit für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen gestellt

1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023).

wurde und

2. Belange des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere schädliche Gewässerveränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung oder den Gewässerausbau nicht zu erschweren, nicht entgegenstehen.

(2) Über Entschädigungsansprüche, die durch die Fortsetzung der Benutzung ausgelöst werden, entscheidet die zuständige Wasserbehörde im Verfahren, für das ein Antrag nach Abs. 1 gestellt wurde.“

4. Dem Art. 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Ausübung des Gemeingebrauchs erfolgt auf eigene Gefahr. ²Dies gilt insbesondere für typische, sich aus dem Gewässer und seinen Ufern ergebende Gefahren. ³Durch die Ausübung des Gemeingebrauchs werden, vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften, keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der zum Gewässerunterhalt Verpflichteten begründet.“

5. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Behörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat.“

- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „bis 4“ wird durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Auf diese Anlagen ist im Falle des Verfahrens mit Genehmigungsfiktion Art. 42a Abs. 2 Satz 3 und 4 BayVwVfG nicht anzuwenden. ³Für Abwasserwärmepumpen gilt abweichend von Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG eine Frist von einem Monat.“

6. Nach Art. 30 wird folgender Art. 30a eingefügt:

„Art. 30a

Rechtsnachfolge
(Zu § 8 Abs. 4 WHG)

¹Der geplante Übergang einer Erlaubnis oder Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser ist der zuständigen Behörde vorher in Textform anzuzeigen. ²Satz 1 gilt nicht für die Entnahme von Grundwasser zu thermischen Zwecken oder für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei sowie des Gartenbaus.“

7. Art. 31 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(Zu § 50 Abs. 5, abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und zu § 51 Abs. 1 Satz 3, § 53 Abs. 4 WHG)“ durch die Angabe „(Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 50 Abs. 5, abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG)“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Bevölkerung haben Vorrang

vor Wasserentnahmen für andere Zwecke.“

8. Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Nutzung von Niederschlagswasser
(Zu § 55 Abs. 2 WHG)

Neben den in § 55 Abs. 2 WHG genannten Möglichkeiten zur Beseitigung von Niederschlagswasser ist auch die nachhaltige Verwertung von Niederschlagswasser als Brauchwasser zulässig, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.“

9. In Art. 39 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „ , insbesondere auch durch gemeindliche Vorschüsse nach Art. 42 Abs. 2 Satz 2,“ gestrichen.

10. Art. 42 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Ist der Freistaat Bayern als Unternehmer zum Ausbau eines Gewässers zum Zwecke des Hochwasserschutzes verpflichtet, so erhebt er von den Gemeinden Beiträge und Vorschüsse in Höhe von 20 % der Ausbaukosten. ²Satz 1 gilt nicht für den Bau gesteuerter Flutpolder mit einem planmäßigen Wirkungsbereich für Hochwasserereignisse, die statistisch seltener als einmal in 100 Jahren auftreten, sowie für den Bau von staatlichen Wasserspeichern, soweit diese überwiegend anderen Zwecken als dem Hochwasserschutz zu dienen bestimmt sind. ³Umlagefähige Kosten sind die im Zusammenhang mit dem Ausbau entstehenden Aufwendungen. ⁴Dies sind die Kosten für

1. die Planung,
2. den Grunderwerb,
3. die mit dem Ausbau in Zusammenhang stehenden Entschädigungszahlungen und
4. die nach Kostenberechnung des Unternehmers bei Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu erwartenden Baukosten unter Berücksichtigung der erwarteten Bauzeit und Preissteigerungen, die auf Basis des Mittelwertes der Steigerungen der vom Landesamt für Statistik veröffentlichten Baupreisindizes für Straßenbau, Brücken im Straßenbau und Ortskanäle der letzten zehn vollendeten Kalenderjahre zu diesem Zeitpunkt ermittelt wurden,

nach Abzug der Allgemeinkosten. ⁵Erhält zum Zeitpunkt nach Satz 4 Nr. 4 eine Gemeinde Stabilisierungshilfen nach Art. 11 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) oder gehört sie zum finanzkraftschwächsten Zehntel ihrer jeweiligen Größenklasse, ermittelt anhand der vom Landesamt für Statistik veröffentlichten Daten, kann abweichend von Satz 1 von der Erhebung von Beiträgen und Vorschüssen ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; § 163 der Abgabenordnung (AO) gilt entsprechend. ⁶Beiträge und Vorschüsse nach Satz 1 werden durch die Wasserwirtschaftsämter festgesetzt, sofern diese nicht in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt wurden.“

- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

11. Art. 43 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„(2) ¹Die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. ²Die

Hochwasservorsorge soll als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

(3) ¹Der Träger des Vorhabens hat für maßnahmenbedingte Flutungen von fremden Grundstücken in Hochwasserrückhaltebecken die privatrechtliche Verfügungsbefugnis für diese Einstauflächen sicherzustellen. ²Bei der Ermittlung der Einstauflächen ist das Hochwasserstauziel maßgeblich. ³Die Eigentümer der Einstauflächen sind zu entschädigen; für Eintragungen von Dienstbarkeiten ist ein einmaliger Betrag in Geld zu leisten. ⁴Art. 57 Satz 2 ist nicht anwendbar. ⁵Bestehende Vereinbarungen bleiben unberührt.

(4) ¹Wird ein Deich vom Freistaat Bayern zur Verbesserung des überregionalen Hochwasserschutzes rückgebaut oder rückverlegt, sind die Eigentümer der Grundstücke, die bislang durch den rückgebauten oder rückverlegten Deich vor einem Hochwasserereignis geschützt waren, durch einen einmaligen Betrag in Geld zu entschädigen. ²Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Regierung ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach § 68 Abs. 1 WHG sowie Plangenehmigungsbehörde nach § 68 Abs. 2 WHG für Hochwasserrückhaltebecken mit einem Rückhaltevolumen von mehr als einer Million Kubikmeter.“

12. Art. 44 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb von Hochwasserschutzanlagen sind die Auswirkungen der Klimaänderung angemessen zu berücksichtigen.“

13. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Wird ein Plan über die Errichtung und den Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens nach § 68 Abs. 3 WHG festgestellt, sind zugleich die durch das Hochwasserstauziel bestimmten Überflutungsflächen als Überschwemmungsgebiet im Sinn des § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG festzusetzen. ²Das Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 wird durch das Anhörungsverfahren für die Feststellung des Plans ersetzt. ³Bei Bekanntmachung und Auslegung des Plans ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu innerhalb der Einwendungsfrist nach Art. 73 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG hinzuweisen.“

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 7 werden die Abs. 5 bis 8.

14. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Bei Vorhaben des Hochwasserschutzes nach Art. 43 Abs. 5 ist die Bekanntmachung durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach Art. 43 Abs. 5 spätestens zu bewirken, sobald und soweit das Vorhaben als raumverträglich beurteilt wurde.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

15. Art. 53 wird wie folgt gefasst:

„Art. 53

Digitales bayernweites Wasserbuch
(Zu § 87 WHG)

(1) ¹Die nach Art. 63 zuständigen Behörden führen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich von Amts wegen

das bayernweite digitale Wasserbuch in gemeinsamer Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). ²In das digitale Wasserbuch sind alle wasserrechtlichen Rechtsakte und Anzeigen mit den jeweiligen Anlagen und zugehörigen Planbeilagen einzutragen. ³Bei rechtzeitig angemeldeten behaupteten alten Rechten und Befugnissen tritt an die Stelle des Bescheids die Anmeldung.

(2) ¹Die im Sinne von Art. 63 zuständigen Behörden können die Daten des Wasserbuchs im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit soweit erforderlich für die in Abs. 3 genannten Zwecke verarbeiten. ²Die im Sinne von Art. 58 zuständigen Behörden können diese Daten im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit soweit erforderlich auslesen und verwenden.

(3) Die Verarbeitung der Daten der Wasserbücher erfolgt zu folgenden Zwecken:

1. Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen und Gewässerausbauvorhaben nach diesem Gesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften,
2. Grundlage für einzelne Bewirtschaftungsmaßnahmen nach diesem Gesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften,
3. Kenntnis über die Rechtsverhältnisse an Gewässern, insbesondere in Bezug auf die Feststellung Beteiligter in einem wasserrechtlichen Verfahren und die Ermittlung wasserrechtlicher Belange in sonstigen Verfahren,
4. Vollzug des Teils 5 und des Kapitels 5 WHG,
5. Vollzug des Teils 7 und des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG),
6. wissenschaftliche Forschung sowie
7. Erfüllung von Informations- und Berichtspflichten.

(4) ¹Das Staatsministerium regelt in der Rechtsverordnung nach Art. 69 Abs. 6, wie das Wasserbuch einzurichten und zu führen ist. ²Es kann insbesondere die Pflichten der Verantwortlichen für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 26 DSGVO festlegen und bestimmen, welche in analoger Form vorhandenen Inhalte zur Begrenzung des Aufwands von einer Überführung in die digitale Form ausgenommen werden. ³Ein Berechtigungs- und Zugriffskonzept sowie Vorgaben zum Löschen sind vorzusehen.

(5) Entstehung, Abänderung und Untergang eintragungsfähiger Rechtsverhältnisse bleiben durch die Eintragung in das Wasserbuch unberührt.“

16. Art. 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Kreisverwaltungsbehörden“ die Angabe „ , soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist“ eingefügt.
- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden überwachen die Erfüllung der nach dem Abwasserabgabengesetz und der in Teil 7 Abschnitt 3 und 4 begründeten Verpflichtungen. ²Sie können hierzu Anordnungen für den Einzelfall erlassen.“

17. Art. 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „öffentliche“ gestrichen.
- b) In Satz 4 wird nach der Angabe „Kostengesetz“ die Angabe „(KG)“ eingefügt.

18. In Art. 60 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Abwasserabgabengesetzes“ durch die Angabe „AbwAG“ ersetzt und

die Angabe „Kleinkläranlagen“ wird durch die Angabe „Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße bis zu 50 Einwohnerwerten (Kleinkläranlagen)“ ersetzt.

19. In Art. 60a Abs. 2 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

20. In Art. 61 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Gesetz“ die Angabe „(Zulassung)“ eingefügt.

21. Art. 63 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „des Wasserhaushaltsgesetzes,“ die Angabe „des Abwasserabgabengesetzes,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Sie sind zuständige Behörde im Sinn dieser Gesetze.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Für die Erteilung von Zulassungen für die Errichtung, den Betrieb und die Modernisierung folgender Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, auch soweit sie Nebeneinrichtungen betreffen, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, ist die Regierung zuständig:

1. Anlagen ab einer installierten Leistung von 1 100 kW,
2. Pumpspeicherkraftwerke ab einer installierten Leistung von 1 100 kW,
3. Anlagen innerhalb eines Aus- und Einleitungssystems, wenn sich dieses System über mehr als den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde erstreckt und eine Anlage innerhalb des Systems über eine installierte Leistung ab 1 100 kW verfügt oder
4. Anlagen an grenzbildenden Gewässerstrecken zu einem anderen Land oder einem auswärtigen Staat sowie Anlagen, die den ordnungsgemäßen Wasserhaushalt auf dem Gebiet eines anderen Landes oder eines auswärtigen Staates wesentlich beeinflussen können.

²Die Regierungen sind für den Vollzug der Zulassungen nach Satz 1 und die Gewässeraufsicht an Anlagen nach Satz 1 zuständig.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

d) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Entscheidungen nach Art. 94 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b in Verbindung mit § 163 AO bedürfen

1. bei Beträgen von über 10 000 € bis 50 000 € des Einvernehmens der Regierung,
2. bei Beträgen von über 50 000 € bis 200 000 € des Einvernehmens des Staatsministeriums und
3. bei Beträgen von über 200 000 € oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung des Einvernehmens des Staatsministeriums und des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.“

e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und Teil 7 Abschnitt 3 und 4 entsprechend.“

- f) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 6 und 7.
- g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8 und nach der Angabe „Abs. 2“ wird die Angabe „oder § 70a Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.

22. Nach Art. 63 wird folgender Art. 63a eingefügt:

„Art. 63a

Zuständigkeit der Staatsoberkasse

¹Der kassenmäßige Vollzug der jeweiligen Erhebung der Wassernutzungsgebühr, des Wasserentnahmeentgelts und der Abwasserabgabe obliegt der Staatsoberkasse Bayern in Landshut. ²Zum kassenmäßigen Vollzug gehören die Annahme und Buchung der Zahlungen, die Festsetzung und Anforderung der Zinsen und Säumniszuschläge, die Mahnung und die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens.“

23. Art. 64 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung gelten die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit entsprechend.“

24. In Art. 67 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Art“ die Angabe „ , Form“ eingefügt.

25. Art. 69 wird wie folgt gefasst:

„Art. 69

Verfahrensbestimmungen

(Abweichend von § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 70 Abs. 1 WHG)

(1) Verfahren nach diesem Gesetz sind als digitale Verwaltungsverfahren durchzuführen.

(2) ¹Soweit das Wasserhaushaltsgesetz auf Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes verweist, finden die entsprechenden Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ²Für das Bewilligungsverfahren, das Verfahren für eine Erlaubnis nach § 15 WHG und das Verfahren für eine Genehmigung nach Art. 35 gelten die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend. ³Sieht das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung sowie die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht vor, werden diese dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung und die Dokumente auf der Internetseite der nach Art. 63 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden; auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. ⁴Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die zuständige Behörde einen Erörterungstermin durchführen. ⁵Besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, muss das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. ⁶Sind Privatrechte streitig, kann den Beteiligten aufgegeben werden, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.

(3) Die zuständige Behörde kann in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren und Verfahren nach Abs. 2 Satz 2 auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten einen Dritten (Projektmanager) mit der Vorbereitung und Durchführung insbesondere folgender Verfahrensschritte beauftragen:

- 1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
- 2. der Fristenkontrolle,

3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach Art. 57,
6. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,
7. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
8. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins,
9. der Leitung des Erörterungstermins und
10. dem Entwurf von Entscheidungen.

(4) ¹Die zuständige Behörde soll im Falle der Beauftragung eines Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und eine Abrechnung zwischen diesen erfolgt. ²Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln. ³Die zuständige Behörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit. ⁴Die Tätigkeit des Projektmanagers ist bei der Entscheidung nach dem Kostengesetz angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens trifft allein die zuständige Behörde.

(6) ¹Das Staatsministerium hat durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur digitalen Durchführung der Verfahren nach diesem Gesetz zu erlassen. ²In der Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen vorzusehen:

1. zur digitalen Einreichung von Anträgen, Anzeigen oder Erklärungen sowie zur Vornahme sonstiger Verfahrenshandlungen im jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren,
2. zur Authentifizierung von
 - a) Beteiligten, Bevollmächtigten, Beiständen, Empfangsbevollmächtigten sowie weiteren Personen, die in wasserrechtlichen Verfahren eine Funktion wahrnehmen,
 - b) Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Sachverständigen, Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - c) Verbänden, Vereinigungen und Organisationen und
 - d) Betroffenen, Einwendern und der Öffentlichkeit,jeweils entsprechend ihres jeweiligen Mitwirkungs- oder Beteiligungsrechts,
3. zur Vorgabe der ausschließlich digital vorzunehmenden Verfahrenshandlungen,
4. zur digitalen Umsetzung einzelner Verfahrensschritte im jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren, wie insbesondere die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung, die Vorbereitung eines Erörterungstermins oder sonstiger Besprechungen,
5. zur rein digitalen Durchführung aller wasserrechtlicher Verfahren einschließlich Anzeigen, Informationen und Erklärungen,
6. zur digitalen Erstellung, zum Erlass und zur Bekanntgabe von wasserrechtlichen Rechtsakten einschließlich

der Zustellung,

7. zur digitalen Bearbeitung von Rechtsmitteln gegen wasserrechtliche Rechtsakte,
8. zum Inhalt und zur Führung eines digitalen Wasserbuchs,
9. zur digitalen Archivierung der wasserrechtlichen Akten,
10. zur Erleichterung der Kontrolle und Überprüfung wasserrechtlicher Rechtsakte mittels Digitalisierung,
11. zur verbindlichen Nutzung von Softwareprogrammen und
12. zum Zeitpunkt, ab dem die jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren vollständig digital durchzuführen sind.

³Satz 2 gilt entsprechend für den Erlass von Rechtsverordnungen und die Aufstellung von Plänen gemäß Art. 73.

⁴Dabei können zur Digitalisierung wasserrechtlicher Verfahren insbesondere von den durch oder aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften Abweichungen vorgesehen werden.“

26. Art. 70 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „ ; “ ersetzt.

bbb) Folgende Nr. 7 wird angefügt:

„7. Entnehmen von Wasser aus Gewässern erster und zweiter Ordnung für Zwecke des vorbeugenden Brandschutzes.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Satz 1 Nr. 1 Variante 1 und Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 finden auch Anwendung, sofern zusätzlich zur thermischen Nutzung oder der Einleitung des in Kleinkläranlagen behandelten Schmutzwassers eine erlaubnisfreie Benutzung des Gewässers über dieselbe Benutzungsanlage erfolgt.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

dd) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Satz 3 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Behörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat. ⁵Art. 42a Abs. 2 Satz 3 und 4 BayVwVfG findet in den Fällen von Satz 1 Nr. 1 keine Anwendung.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 5 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und nach der Angabe „erfüllt“ wird die Angabe „sind sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 durch die zusätzliche erlaubnisfreie Benutzung keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen“ eingefügt.

bbb) In den Nrn. 2 und 3 wird nach der Angabe „Abs. 1“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

dd) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Wird im Fall von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nach Ablauf einer befristeten beschränkten Erlaubnis eine Wiederteilung beantragt, ist ein Gutachten nach Satz 1 Nr. 5 entbehrlich, wenn der Behörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Anlage keine wesentlichen Abweichungen vom Inhalt der ursprünglichen Erlaubnis aufweist. ⁵Im Fall von Satz 4 greift der private Sachverständige soweit möglich auf bestehende Unterlagen zurück.“

27. Art. 73 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 6 eingefügt:

„²Art. 69 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. ³Das Verfahren nach Satz 1 ist nicht anwendbar, wenn der Verordnungsentwurf entweder eine bestehende Rechtsverordnung ändert und durch diese Änderung Belange von Betroffenen nicht wesentlich berührt werden oder eine Rechtsverordnung aufhebt. ⁴Der Begünstigte ist vorher anzuhören. ⁵Eine Verletzung der Vorschriften des Anhörungsverfahrens nach Satz 1 ist unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung das Ergebnis des Verfahrens nicht beeinflusst hat. ⁶Rechtsverordnungen nach Satz 1 können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 7.

28. Nach Teil 6 wird folgender Teil 7 eingefügt:

„Teil 7

Gewässerbenutzungsabgaben

Abschnitt 1

Wassernutzungsgebühr

Art. 74

Gebührenpflicht und -schuldner

(1) ¹Der Freistaat Bayern erhebt für die der Wasserkraftnutzung dienenden Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2, Nr. 2 oder Nr. 4 Alternative 2 WHG staatseigener Gewässer eine Nutzungsgebühr, wenn die mittlere Leistung 1 100 kW übersteigt. ²Bei Gewässern, die von den Bayerischen Staatsforsten verwaltet werden, tritt an Stelle einer Nutzungsgebühr ein durch privatrechtlichen Vertrag festzulegendes Entgelt.

(2) ¹Eine Nutzungsgebühr wird nicht erhoben, soweit dem Benutzer ein Recht auf unentgeltliche Nutzung des Gewässers zusteht oder ein solches Recht auf Grund einer in die Zeit vor dem 1. Januar 1908 zurückreichenden tatsächlichen unentgeltlichen Nutzung anzunehmen ist oder soweit bestehende vertragliche Regelungen entgegenstehen. ²Die Gebührenfreiheit bleibt im Umfang der bisherigen Nutzung auch bestehen, wenn die der Nutzung dienende Anlage geändert oder erneuert wird. ³Es bleibt auch die auf den bisherigen Nutzungsumfang entfallende Verbesserung des technischen Wirkungsgrades gebührenfrei.

(3) ¹Die Gebührenpflicht beginnt und endet mit der Wirksamkeit der Zulassung. ²Soweit keine Zulassung vorliegt, beginnt die Gebührenpflicht mit dem erstmaligen Beginn der Nutzung und endet mit dem Ende der Nutzung.

(4) ¹Die Nutzungsgebühr schuldet der Benutzer, dem die Zulassung erteilt wurde. ²Geht die Zulassung auf einen anderen Benutzer über, so hat dieser die Nutzungsgebühr vom Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres an zu zahlen. ³Er haftet jedoch gesamtschuldnerisch mit dem bisherigen Benutzer für bereits fällig gewordene Nutzungsgebühren.

(5) Nutzen Mehrere gemeinschaftlich Gewässer ohne erforderliche Zulassung, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Nutzungsgebühr.

Art. 75

Höhe der Gebühr, Berechnung, Fälligkeit

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Nutzungsgebührenverzeichnis der Anlage 3.

(2) ¹Die Nutzungsgebühren werden für je ein Kalenderjahr als Jahresgebühr berechnet. ²Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Lauf eines Kalenderjahres, so wird ein Zwölftel der Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht berechnet.

(3) Die Jahresgebühr wird am 2. Januar jeden Jahres, Teiljahresgebühren werden am letzten Tag des Monats fällig, in dem die Gebührenpflicht begonnen hat.

Art. 76

Festsetzung

(1) Die Nutzungsgebühr und die Zinsen nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 werden von der Behörde festgesetzt, die für die Zulassung der gebührenpflichtigen Nutzung zuständig ist.

(2) Wird der Gebührenbescheid gleichzeitig mit dem Erlaubnis- oder Bewilligungsbescheid erlassen, so soll er mit diesem verbunden werden.

Art. 77

Gebührenerhebung

¹Die Nutzungsgebühr wird von der Dienststelle des Landesamts für Finanzen, in deren Zuständigkeitsbereich die Gewässerbenutzung stattfindet, erhoben. ²Die für die Gebührenerhebung zuständige Behörde entscheidet auch in den Fällen des Art. 95 Abs. 1. ³Die Zuständigkeiten der Finanzämter und der Behörden, die den Gebührenbescheid erlassen haben, zur Anordnung und Durchführung der Vollstreckung der Nutzungsgebühren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz bleiben unberührt.

Abschnitt 2

Wasserentnahmeentgelt

Art. 78

Entgelt für Wasserentnahmen, Ausnahmen

(1) Der Freistaat Bayern erhebt für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

(Wasserentnahme) ein zweckgebundenes Wasserentnahmeentgelt.

(2) Zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts ist verpflichtet, wer im Zeitpunkt einer zulassungspflichtigen Wasserentnahme die Zulassung innehat oder im Sinne des Abs. 1 Wasser ohne die erforderliche Zulassung entnimmt (Entgeltpflichtiger).

(3) Ein Entgelt wird nicht erhoben für Wasserentnahmen

1. zur Gefahrenabwehr gemäß § 8 Abs. 2 WHG,
2. für Übungen und Erprobungen für Zwecke der Verteidigung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit gemäß § 8 Abs. 3 WHG,
3. im Rahmen von Boden- oder Grundwassersanierungen,
4. für Maßnahmen zu Zwecken des Hochwasserschutzes im Sinn des Art. 39, des Trinkwasserschutzes, der staatlichen Überleitung von Wasser aus einem Gewässer in ein anderes oder ausschließlich der Ökologie sowie für rein staatliche Zwecke,
5. die nur einmalig für einen beantragten Zeitraum unter zwei Jahren durchgeführt werden,
6. für zulassungsfreie Benutzungen des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 WHG oder Art. 29 Abs. 1,
7. zur thermischen Nutzung, soweit das Wasser ohne weitere Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit dem Grundwasser, hilfsweise einem oberirdischen Gewässer, unmittelbar wieder zugeführt wird,
8. aus oberflächennahem Grundwasser, bei denen vorher Wasser aus oberirdischen Gewässern künstlich mittels Versickerung diesem Grundwasser zu Zwecken der Reinigung zugeführt wurde, soweit die entnommene Grundwassermenge die dem Grundwasser zugeführte Wassermenge nicht übersteigt,
9. aus staatlich anerkannten Heilquellen, soweit das Wasser nicht für die gewerbliche Getränkeabfüllung oder Getränkeherstellung verwendet wird,
10. für Zwecke der Fischerei,
11. für Zwecke der erneuerbaren Energien,
12. durch Wasser- und Bodenverbände zum Zwecke der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewässerung oder
13. soweit die Gesamtwassermenge nicht mehr als 5 000 m³ im Kalenderjahr je Entgeltpflichtigem (Freibetrag) beträgt.

Art. 79

Bemessungsgrundlage, Entgeltsätze, Veranlagungszeitraum

(1) ¹Das Wasserentnahmeentgelt bemisst sich nach der gestatteten Jahresmenge der Wasserentnahme. ²Abweichend von Satz 1 ist die tatsächlich entnommene Wassermenge im Kalenderjahr als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, wenn eine rechtzeitige Erklärung mit entsprechender Glaubhaftmachung bis spätestens zum 1. März des folgenden Kalenderjahres über eine durch das Staatsministerium bereitgestellte Online-Plattform an die zuständige Behörde erfolgt. ³Hilfsweise kann die tatsächlich entnommene Wassermenge im Kalenderjahr durch eine Versicherung an Eides Statt gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb der Frist nach Satz 2 erklärt werden; Art. 27 BayVwVfG ist anwendbar. ⁴Bei Wasserentnahmen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung

reduziert sich die nach Satz 2 mitgeteilte tatsächlich entnommene Wassermenge um zwei Prozent. ⁵Ergibt sich die Bemessungsgrundlage nicht aus einer behördlichen Zulassung nach Satz 1 und kann sie auch nicht auf andere Weise nachgewiesen werden, so kann die zuständige Behörde die Mengen im Wege der Schätzung festsetzen. ⁶Vor einer Festsetzung des Entgelts auf Grund einer Schätzung hat die zuständige Behörde den Entgeltpflichtigen anzuhören.

(2) Das Wasserentnahmeentgelt beträgt 10 Cent je Kubikmeter.

(3) ¹Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. ²Im Falle der endgültigen Einstellung der Wasserentnahme muss die entgeltverpflichtete Person auf die Befugnis aus dem zulassenden Bescheid durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde endgültig verzichtet haben. ³Die Wasserentnahme gilt frühestens mit Zugang der Erklärung bei der Kreisverwaltungsbehörde als eingestellt. ⁴Wird die Wasserentnahme auf Grund eines Widerrufs oder der Rücknahme eines der Wasserentnahme zulassenden Bescheides eingestellt, so gilt die Wasserentnahme frühestens mit Eintritt der Bestandskraft des Aufhebungsbescheides als eingestellt.

Art. 80

Festsetzung, Fälligkeit

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde setzt das Wasserentnahmeentgelt jährlich durch Bescheid gegenüber der entgeltpflichtigen Person von Amts wegen fest (Festsetzungsbescheid). ²Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Wasserentnahme vorgenommen wird. ³Anfechtungsklagen gegen den Festsetzungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das Wasserentnahmeentgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

Art. 81

Zweckbindung

(1) ¹Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt steht dem Freistaat Bayern zweckgebunden ausschließlich für Maßnahmen des effektiven Wasser- und Trinkwasserschutzes sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung zu. ²Insbesondere sollen der Aufwand für Maßnahmen des Trinkwasserschutzes und der langfristigen Wassersicherheit in Bayern daraus gedeckt werden.

(2) ¹Aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts wird der mit dem Vollzug dieses Abschnittes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt. ²Das Nähere bestimmt der Haushaltsplan.

(3) ¹Zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der den Kreisverwaltungsbehörden durch den Vollzug dieses Abschnittes entsteht, erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden nach Maßgabe des Haushaltsplans aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts pauschale Zuweisungen. ²Die Höhe der Zuweisung legt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nach Anhörung der in Betracht kommenden kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung fest. ³Sie kann insbesondere bestimmen, dass sich die Zuweisung nach einem Anteil an den festgesetzten Abgaben oder der Zahl der Bescheide richtet.

Abschnitt 3

Abwasserabgabe

Unterabschnitt 1

Bewertungsgrundlagen

Art. 82

Bewertung von Stickstoff
(Zu § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 AbwAG)

Bei einem Überwachungswert für Stickstoff gesamt, der nur bei einer Abwassertemperatur von zwölf Grad Celsius und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasseranlage oder in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober einzuhalten ist, wird dieser Wert auch der Bewertung der Schädlichkeit von Abwassereinleitungen bei niedrigeren Temperaturen oder während der übrigen Zeit des Veranlagungsjahres zugrunde gelegt.

Unterabschnitt 2

Ermittlung der Schädlichkeit

Art. 83

Ermittlung auf Grund des Bescheids oder in sonstigen Fällen
(Zu den §§ 4 und 6 AbwAG)

¹Überwachungswerte sind für die Konzentration in Milligramm je Liter, für den Verdünnungsfaktor in ganzen Zahlen zu begrenzen oder zu erklären. ²Die Jahresschmutzwassermenge ist auf Grund einer amtlichen Schätzung festzusetzen. ³Im Bescheid soll auch die in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltende Abwassermenge oder Schadstofffracht festgesetzt werden.

Art. 84

Vorbelastung
(Zu § 4 Abs. 3 AbwAG)

Die Vorbelastung ist für die Zeit nach der Antragstellung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AbwAG) zu berücksichtigen.

Art. 85

Erklärung und Nachweis niedrigerer Werte
(Zu § 4 Abs. 5 AbwAG)

(1) ¹Wird nach § 4 Abs. 5 AbwAG gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde erklärt, dass eine niedrigere als die nach Art. 83 festgesetzte Abwassermenge eingehalten wird, ist auch nachzuweisen, welche Schmutzwassermenge sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt. ²§ 4 Abs. 5 Satz 5 und 6 AbwAG gilt für die Schmutzwassermenge entsprechend.

(2) ¹Die Einhaltung des niedriger erklärten Wertes ist durch Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung nach den hierfür geltenden Bestimmungen nachzuweisen mit der Maßgabe, dass diese Messungen mindestens vierzehntäglich und höchstens täglich durchzuführen sind. ²Ein nach Satz 1 durchgeführtes Messprogramm gilt als behördlich zugelassen im Sinn von § 4 Abs. 5 Satz 5 AbwAG. ³Der Nachweis ist spätestens drei Monate nach Ende des nach § 4 Abs. 5 AbwAG erklärten Zeitraums dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Art. 86

Abgabe für Niederschlagswasser
(Zu § 7 Abs. 2 AbwAG)

(1) Das Einleiten von Niederschlagswasser bleibt für die jeweilige Einleitungsstelle abgabefrei, wenn es

1. aus einer Kanalisation stammt, in der kein durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser abgeleitet wird, und
2. die Anforderungen des die Einleitung gestattenden Bescheids für diese Einleitungsstelle erfüllt sind.

(2) ¹Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation, die nicht die Anforderungen des Abs. 1 Nr. 1 erfüllt (Mischsystem), bleibt für die jeweilige Einleitungsstelle abgabefrei, wenn

1. die Anforderungen des die Einleitung gestattenden Bescheids für diese Einleitungsstelle erfüllt sind,
2. die Rückhalteeinrichtungen im Mischsystem des Trägers so bemessen sind, dass je Hektar an das Mischsystem angeschlossene befestigte Fläche insgesamt ein Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung von mindestens 5 m³ vorliegt und das in den Rückhalteeinrichtungen insgesamt zurückgehaltene Mischwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, welche die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 und 2 WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 57 Abs. 1 und 2 WHG erfüllt und die Anforderungen des die Einleitung gestattenden Bescheids an die Abwasserbehandlung einhält, und
3. eine Abgabeerklärung gemäß Art. 91 Abs. 2 und 4 vorliegt.

²Satz 1 Nr. 2 ist auf Anforderungen für Stickstoff gesamt während einer nach § 57 Abs. 5 Satz 1 WHG oder der Reinhaltordnung kommunales Abwasser (ROkAbw) eingeräumten Frist nicht anzuwenden. ³Die befestigte Fläche, das Speichervolumen und die jeweiligen an die Mischwasserbehandlung oder die Mischwasserentlastung angeschlossenen Einwohner sind vom Einleiter gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde zu erklären.

(3) Bei Berechnungen oder Schätzungen ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

Art. 87

Abgabe für Kleineinleiter (Zu § 8 AbwAG)

(1) Die Kleineinleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser bleibt abgabefrei, wenn

1. es in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht beseitigt oder verwertet oder nach Maßgabe der Klärschlammverordnung in der jeweils gültigen Fassung verwertet wird; hierzu ist eine Bestätigung der Gemeinde vorzulegen.

(2) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren Abwasser anderweitig rechtmäßig einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder die nach Abs. 1 abgabefrei sind oder deren Abwasser gemäß § 2 Abs. 2 AbwAG im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung in den Untergrund verbracht wird.

(3) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

Unterabschnitt 3

Abgabepflicht

Art. 88

Abgabepflicht für Dritte, Abwälzbarkeit
(Zu § 9 Abs. 2 und 3 AbwAG)

(1) ¹Die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise, sind an Stelle von Einleitern abgabepflichtig, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten. ²Ist einer Gemeinde oder einem Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die Pflicht zur Abwasserbeseitigung für eine Gemeinde übertragen, so kann in der Zweckvereinbarung oder in den Verbandssatzungen bestimmt werden, dass die beauftragte Gemeinde oder der Zweckverband an Stelle der Einleiter nach Satz 1 abgabepflichtig ist. ³Auf Antrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts kann die Kreisverwaltungsbehörde bestimmen, dass die Körperschaft auch in anderen Fällen an Stelle eines Einleiters abgabepflichtig ist. ⁴Auf Antrag der Körperschaft ist diese Regelung für das auf die Antragstellung folgende Kalenderjahr wieder aufzuheben.

(2) Wird das Wasser eines Gewässers in einer Flusskläranlage gereinigt, kann die Kreisverwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung bestimmen, dass in einem festzusetzenden Einzugsbereich der Kläranlage der Betreiber der Flusskläranlage an Stelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig ist.

(3) ¹Körperschaften, die an Stelle von Einleitern abgabepflichtig sind, sollen zum Ausgleich für die ihnen entstehenden Aufwendungen eine Kommunalabgabe nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) von den Grundstückseigentümern oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten, auf deren Grundstück das Abwasser anfällt, oder von den Abwassereinleitern erheben. ²Art. 2 KAG gilt entsprechend. ³Der von den Körperschaften zu wählende Abgabebetrag darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers stehen.

(4) Sind Körperschaften für das Einleiten von Abwasser aus einer Straßenentwässerungsanlage abgabepflichtig, kann die Straßenbaubehörde die entstandenen Aufwendungen anteilig auf die Grundstückseigentümer oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten, deren Grundstücke an die Straßenentwässerungsanlage angeschlossen sind, durch Bescheid abwälzen.

Art. 89

Verdünnung
(Zu § 9 Abs. 5 AbwAG)

¹Eine Verdünnung ist bei häuslichem und bei kommunalem Abwasser zulässig, wenn der geschätzte Verdünnungsanteil im Jahresmittel ein Viertel des Abwasserabflusses bei Trockenwetter nicht übersteigt. ²Wird dieser Verdünnungsanteil überschritten, ist bei der Entscheidung über die Ermäßigung des Abgabesatzes ein entsprechend der bestehenden Verdünnung unter Berücksichtigung der noch zulässigen Verdünnung nach Satz 1 verringerter Konzentrationswert (Anforderungswert) zugrunde zu legen.

Art. 90

Verrechnung von Abwasserabgaben
(Zu § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG)

(1) ¹Entstandene Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen oder Einrichtungen, die dazu dienen, die Voraussetzungen nach Art. 86 Abs. 1 oder Abs. 2 zu erfüllen, können mit der Abgabe für Niederschlagswassereinleitungen verrechnet werden, soweit eine Verrechnung nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG nicht zulässig ist. ²§ 10 Abs. 3 AbwAG gilt im Übrigen entsprechend.

(2) Mit geschuldeter Abgabe kann verrechnen, wer Aufwendungen erbracht hat.

(3) ¹Die entstandenen Aufwendungen werden auf Grund einer der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegenden Erklärung mit der Abwasserabgabe verrechnet. ²Eine abgegebene Erklärung ist unverzüglich zu berichtigen, wenn erkannt wird, dass die Erklärung unvollständig oder unrichtig ist oder dass sich der zugrunde liegende Sachverhalt geändert hat und dass es dadurch zu einer Verkürzung der Abgabe kommen kann oder bereits gekommen ist.

(4) Die Verminderung der Schadstofffracht nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG wird von der Kreisverwaltungsbehörde geschätzt.

(5) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann für die Nachprüfung die Vorlage von Sachverständigengutachten und von Bestätigungen von Wirtschaftsprüfern verlangen. ²Das Ergebnis der Nachprüfung ist gegenüber dem Abgabepflichtigen durch Bescheid festzustellen.

Unterabschnitt 4

Festsetzung und Erhebung der Abgabe

Art. 91

Erfassung der Abgabepflichtigen, Erklärungspflicht (Zu § 11 AbwAG)

(1) ¹Wird die Abgabe nicht auf Grund des Bescheids nach § 4 Abs. 1 bis 3 AbwAG ermittelt, hat der Abgabepflichtige die für die Entscheidung erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen (Abgabeerklärung). ²Ist nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Schätzung oder eine Entscheidung über die Ermäßigung des Abgabensatzes vorgesehen, so hat der Abgabepflichtige auch hierfür die erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Abgabeerklärung ist außer im Fall des § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG für jedes Kalenderjahr spätestens zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen.

(3) Ist eine abgabepflichtige Abwassereinleitung durch Bescheid einer anderen als der nach Art. 63 Abs. 1 zuständigen Behörde zugelassen, insbesondere durch eine Planfeststellungs- oder Bergbehörde nach § 19 WHG, so hat diese Behörde der nach Art. 63 Abs. 1 zuständigen Behörde eine Ausfertigung des Bescheids zum Erlass des Abgabenbescheids zu übersenden.

(4) Erklärungen oder Anzeigen nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Abschnitt sind über eine durch das Staatsministerium eingeführte Datenbank abzugeben.

Art. 92

Festsetzung der Abgabe, Fälligkeit, Abgabebescheid

(1) Die Abgabe wird von Amts wegen festgesetzt.

(2) ¹Ist die Abgabe auf Grund des Bescheids nach § 4 AbwAG zu ermitteln, so können die auf die einzelnen Kalenderjahre entfallenden Abgaben insoweit im Voraus für die Geltungsdauer des Bescheids festgesetzt werden. ²Festsetzungen der Abgabe stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung, wenn nachträglich andere Werte für die Jahresschmutzwassermenge oder für den Verdünnungsanteil festgestellt oder die gesetzlichen Grundlagen für die Festlegungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 AbwAG geändert werden. ³Die Art. 48 bis 51 BayVwVfG bleiben im Übrigen unberührt.

(3) ¹Die Abgabe ist am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach

Zustellung des Abgabebescheids fällig. ²Kann bis zum 20. Dezember für das laufende Kalenderjahr kein Abgabebescheid erlassen werden, soll eine Vorauszahlung bis zur Höhe des zu erwartenden Jahresbetrags festgesetzt werden. ³Hat der Abgabepflichtige bis 20. Dezember weder einen Abgabebescheid noch einen Vorauszahlungsbescheid erhalten, ist eine Vorauszahlung in Vorjahreshöhe zu entrichten. ⁴Für die Vorauszahlung gilt Satz 1 entsprechend.

(4) ¹Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Abschnitt sollen elektronisch erlassen werden. ²Ist eine elektronische Entscheidung nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist die Entscheidung schriftlich zu erlassen.

Unterabschnitt 5

Verwendung der Abwasserabgabe

Art. 93

Verwendung, Verwaltungsaufwand, Beirat (Zu § 13 AbwAG)

(1) ¹Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe einschließlich von Rückflüssen aus Darlehen und deren Verzinsung ist im Rahmen der Zweckbindung des § 13 AbwAG und nach Maßgabe des Haushaltsplans bevorzugt zu verwenden

1. für Schwerpunkte der Sanierung der Gewässer,
2. in Gebieten, deren Struktur zur Verbesserung und Erhaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden soll,
3. für Unternehmen von regionalen oder sektoralen Gruppen, bei denen ohne Zuwendungen erheblich nachteilige wirtschaftliche Entwicklungen eintreten würden,
4. für den Bau von Modellanlagen zur Behandlung von Abwasser oder
5. für Abwasseranlagen, an die erheblich über dem Durchschnitt liegende Anforderungen gestellt werden.

²Für Aufwendungen, die nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG oder nach Art. 90 mit geschuldeter Abgabe verrechnet werden, dürfen keine staatlichen Zuwendungen gewährt werden. ³Werden Aufwendungen für Anlagen, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen (Zuführungsanlagen), ganz oder teilweise nach § 10 Abs. 4 AbwAG mit geschuldeter Abwasserabgabe verrechnet, dürfen für diese Zuführungsanlagen insgesamt keine staatlichen Zuwendungen zugesagt oder bewilligt werden, wenn die Verrechnung nach dem 1. Januar 2007 erklärt wird. ³Erteilte Zuwendungs- und Bewilligungsbescheide sind zu widerrufen.

(2) ¹Aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe wird der mit dem Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Abschnittes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt. ²Das Nähere bestimmt der Haushaltsplan.

(3) ¹Zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der den Kreisverwaltungsbehörden durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes entsteht, erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden aus den Mitteln nach Abs. 2 pauschale Zuweisungen. ²Die Höhe der Zuweisung legt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung fest. ³Sie kann insbesondere bestimmen, dass sich die Zuweisung nach einem Anteil an den festgesetzten Abgaben oder der Zahl der Bescheide richtet.

(4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der bei der Abwälzung der Abgabe nach Art. 88 Abs. 3 entsteht,

und für die Fälle, in denen ein Ausgleich der Abgabeschuld nach Art. 88 Abs. 3 nicht erlangt werden kann, ist von der Abgabeschuld der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände im Jahr eine Pauschale von 51 Cent je Einwohner, für den die Abgabe zu entrichten ist, abzusetzen.

(5) ¹Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist auf der Grundlage des Haushaltsplans ein Programm aufzustellen. ²Hierbei wirkt beratend ein Beirat mit, der aus sechs Vertretern der Abgabepflichtigen besteht. ³Von den Beiratsmitgliedern werden eines

1. vom Bayerischen Gemeindetag,
2. vom Bayerischen Städtetag,
3. vom Bayerischen Landkreistag,
4. vom Bayerischen Industrie- und Handelskammertag,
5. vom Landesverband der Bayerischen Industrie,
6. vom Bayerischen Handwerkstag

benannt. ⁴Es können jeweils auch Stellvertreter benannt werden. ⁵Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich. ⁶Den Mitgliedern kann aus den Mitteln für den Verwaltungsaufwand (Abs. 2) eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. ⁷Die Geschäftsordnung des Beirats und die Aufwandsentschädigung regelt das Staatsministerium.

Abschnitt 4

Anwendung der Abgabenordnung

Art. 94

Festsetzungsverfahren

(1) Die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für das jeweilige Festsetzungsverfahren für das Wasserentnahmeentgelt oder die Abwasserabgabe entsprechend anzuwenden:

1. aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften –
 - a) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen:

§ 3 Abs. 4 sowie die §§ 4, 5 und 7 bis 15 AO,
 - b) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger:

§ 32 AO,
2. aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht –
 - a) über die Steuerpflichtigen:

die §§ 33 bis 36 AO,
 - b) über das Steuerschuldverhältnis:

die §§ 37, 42, 44 bis 49 AO,

- c) über die Haftung:
die §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77 AO,
 - 3. aus dem Dritten Teil – Allgemeine Verfahrensvorschriften –
 - a) über die Beweismittel:
§ 92 AO,
 - b) über den Beweis durch Auskünfte und Sachverständigengutachten:
die §§ 93, 94, 95 Abs. 1 Satz 1 und § 96 AO,
 - c) über den Beweis durch Urkunden und Augenschein:
die §§ 98 und 99 AO,
 - d) über die Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte:
die §§ 101 bis 106 AO,
 - 4. aus dem Vierten Teil – Durchführung der Besteuerung –
 - a) über die Steuererklärung:
die §§ 152 und 153 AO,
 - b) über die Steuerfestsetzung:
§ 155 Abs. 3 und 4, § 156 Abs. 2, § 157 Abs. 2 sowie die §§ 163 bis 166 AO,
 - c) über die Festsetzungsverjährung:
die §§ 169 bis 171 AO mit der Maßgabe, dass in § 171 Abs. 3a Satz 3 AO an Stelle der Bezugnahme „§ 100 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ die Bezugnahme „§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt, sowie § 174 Abs. 1 bis 3 AO und
 - d) über die Haftung:
die §§ 191 und 192 AO.
- (2) Unbeschadet einer vorherigen Festsetzungsverjährung erlöschen Ansprüche nach Art. 90 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG ein Jahr nach dem Tag der tatsächlichen Inbetriebnahme, wenn sie nicht zuvor gemäß Art. 91 Abs. 4 gegenüber der zuständigen Behörde geltend gemacht werden.
- (3) Bei der Anwendung der in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an Stelle
- 1. der Finanzbehörde oder des Finanzamts die Kreisverwaltungsbehörde,
 - 2. der Angabe „der obersten Finanzbehörde der Körperschaft, die die Steuer verwaltet“ die Angabe „dem Staatsministerium“,
 - 3. der Angabe „Steuer(n)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – bei dem Wasserentnahmeentgelt die Angabe „Entgelt(e)“ und bei der Abwasserabgabe die Angabe „Abgabe(n)“,

4. der Angabe „Besteuerung“ bei dem Wasserentnahmeentgelt die Angabe „Heranziehung zu Entgelten“ und bei der Abwasserabgabe die Angabe „Heranziehung zu Abgaben“,
5. des Finanzgerichts das Verwaltungsgericht und
6. der Angabe „§ 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ die Angabe „Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“.

Art. 95

Erhebungsverfahren

(1) Die folgenden Bestimmungen des Fünften Teils der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für das jeweilige Erhebungsverfahren für die Wassernutzungsgebühr, das Wasserentnahmeentgelt oder die Abwasserabgabe entsprechend anzuwenden:

1. über die Stundung und den Erlass:
die §§ 222 und 227 AO,
2. über die Zahlungsverjährung:
die §§ 228 bis 232 AO,
3. über die Verzinsung von hinterzogenen Steuern und über die Erhebung von Stundungszinsen:
§ 234 Abs. 1 und 2 sowie § 235 Abs. 1 bis 3 AO,
4. über die Entrichtung von Zinsen auf Erstattungsbeträge:
§ 236 Abs. 1 bis 3 und 5 AO mit der Maßgabe, dass in § 236 Abs. 3 AO an Stelle der Bezugnahme „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Bezugnahme „§ 155 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt,
5. über die Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung:
§ 237 Abs. 1, 2 und 4 AO mit der Maßgabe, dass an Stelle der Angabe „Einspruch(s)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – die Angabe „Widerspruch(s)“ tritt sowie in § 237 Abs. 4 AO an die Stelle der Angabe „und 3 gelten“ die Angabe „gilt“ tritt,
6. über die Höhe der Verzinsung:
die §§ 238 und 239 AO,
7. über Säumniszuschläge:
§ 240 Abs. 1, 3 und 4 AO,
8. über die Sicherheitsleistung:
die §§ 241 bis 248 AO.

(2) Bei der Anwendung der in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an Stelle

1. der Finanzbehörden die Kreisverwaltungsbehörde,

2. der Angabe „Steuer(n)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – bei der Wassernutzungsgebühr die Angabe „Gebühr(en)“, bei dem Wasserentnahmeentgelt die Angabe „Entgelt(e)“ und bei der Abwasserabgabe die Angabe „Abgabe(n)“ und
3. der Angabe „Besteuerung“ bei dem Wasserentnahmeentgelt die Angabe „Heranziehung zu Entgelten“ und bei der Abwasserabgabe die Angabe „Heranziehung zu Abgaben“.

Art. 96

Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Für die Hinterziehung von Wassernutzungsgebühren oder Wasserentnahmeentgelten gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 AO entsprechend.

(2) Für die Verkürzung von Wassernutzungsgebühren oder Wasserentnahmeentgelten gilt die Bußgeldvorschrift des § 378 AO entsprechend.

(3) Bei der Anwendung der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an Stelle

1. der Finanzbehörden die Kreisverwaltungsbehörde und
 2. der Angabe „Steuer(n)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – bei der Wassernutzungsgebühr die Angabe „Gebühr(en)“ und bei dem Wasserentnahmeentgelt die Angabe „Entgelt(e)“.
29. Der bisherige Teil 7 wird Teil 8.
30. Der bisherige Art. 74 wird Art. 97 und Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Buchst. d wird die Angabe „),“ angefügt.
 - b) Nach Buchst. d wird folgender Buchst. e eingefügt:
„e) zur abwasserabgabenrechtlichen Anordnung (Art. 58 Abs. 3)“.
31. Der bisherige Teil 8 wird Teil 9.
32. Der bisherige Art. 75 wird Art. 98.
33. Der bisherige Art. 76 wird Art. 99 und wie folgt gefasst:

„Art. 99

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) und das Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 103 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

34. Nach Art. 99 wird folgender Art. 100 eingefügt:

„Art. 100

Übergangsregelungen

- (1) ¹Für Verfahrensverfahren im Anwendungsbereich des Art. 63 Abs. 2 Satz 1, bei denen bis zum Ablauf

des 31. Dezember 2025 die Vollständigkeit der Antragsunterlagen nach § 11a Abs. 5 Satz 1 WHG bestätigt wurde, bleiben die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. ²Solange die Zuständigkeit einer Kreisverwaltungsbehörde nach Satz 1 fort dauert, bleibt sie auch für die Aufgaben nach Art. 63 Abs. 2 Satz 2 zuständig.

(2) ¹Bis zur vollständigen Inbetriebnahme der in Art. 79 Abs. 1 Satz 2 genannten Datenbank kann die Abgabe von Erklärungen der tatsächlich entnommenen Jahreswassermenge mit entsprechenden Nachweisen auch nach den allgemeinen Regelungen erfolgen. ²Das Staatsministerium gibt die vollständige Inbetriebnahme der Datenbank nach Satz 1 in der Rechtsverordnung nach Art. 69 Abs. 6 bekannt.

(3) ¹Abweichend von Art. 79 Abs. 3 Satz 1 bemisst sich der Veranlagungszeitraum für das erste Erhebungsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2026. ²Im ersten Erhebungsjahr bemisst sich das Wasserentnahmeentgelt nach der Hälfte der gestatteten Jahresmenge der Wasserentnahme. ³Abweichend von Art. 79 Abs. 1 Satz 2 ist die tatsächlich entnommene Wassermenge im Zeitraum nach Satz 1 als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, wenn eine entsprechende Erklärung gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 2 erfolgt. ⁴Der Freibetrag nach Art. 78 Abs. 3 Nr. 13 beträgt 2 500 m³ im Veranlagungszeitraum nach Satz 1.

(4) Für Festsetzungs- und Erhebungsverfahren, die Veranlagungszeiträume bis einschließlich des Jahres 2025 betreffen, ist die Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer (WNGebO) in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung anzuwenden.

(5) ¹Für Festsetzungs- und Erhebungsverfahren, die Veranlagungszeiträume bis einschließlich des Jahres 2025 betreffen, ist das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung anzuwenden. ²Ausgenommen von Satz 1 ist Art. 8a Satz 1 BayAbwAG in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.

(6) Gemeinden können eine Anpassung vertraglich vor dem 1. Januar 2026 nach Art. 42 Abs. 2 vereinbarter Leistungen verlangen, wenn die Ausführung der jeweiligen Leistung vor diesem Datum noch nicht begonnen wurde und sich nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 eine günstigere Regelung ergibt.

(7) ¹Wer eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG ab dem 1. Januar 2026 ohne die erforderliche Gestattung ausübt und bis spätestens zum 31. Dezember 2027 die Gestattung gemäß Art. 67 Abs. 2 Satz 1 bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen beantragt und das dafür entsprechende Wasserentnahmeentgelt gemäß Art. 80 fristgerecht bezahlt, wird nicht wegen Hinterziehung oder wegen Verkürzung von Wasserentnahmeentgelten bestraft und für die Anwendung des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG gilt die Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG mit Wirkung für die Vergangenheit als erlaubt. ²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Benutzung im Zeitpunkt der Antragstellung ganz oder zum Teil bereits von den in Art. 58 Abs. 1 genannten Behörden oder Strafverfolgungsbehörden entdeckt war und die die Benutzung ausübende Person dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

(8) ¹Für die Anwendung des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG gilt die Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 WHG mit Wirkung für die Vergangenheit als erlaubt, wenn bis spätestens zum 31. Dezember 2027 für die Benutzung ein Antrag gemäß Art. 67 Abs. 2 Satz 1 mit den für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde eingeht und dem Antrag nach dem im Zeitpunkt der Benutzung geltenden Recht hätte stattgegeben werden dürfen. ²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Benutzung im Zeitpunkt der Antragstellung ganz oder zum Teil bereits von den in Art. 58 Abs. 1 genannten Behörden entdeckt war und die die Benutzung ausübende Person dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.“

35. Der bisherige Art. 77 wird Art. 101.

36. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird in der Spalte „Aufgabe“ die Angabe „des Abwasserabgabengesetzes“ durch die Angabe „AbwAG“ ersetzt.
- b) In den Nrn. 1.1 und 1.3 wird in der Spalte „Häufigkeit“ die Angabe „1x halbjährlich“ jeweils durch die Angabe „2x jährlich“ ersetzt.

37. Die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 3 wird angefügt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes

Art. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl. S. 760, BayRS 753-5-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Satz 1 findet für die Zwecke der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus keine Anwendung auf die Beschaffung und Bereitstellung von Betriebswasser

- 1. aus Oberflächengewässern,
- 2. aus oberflächennahem Grundwasser, soweit für die Versorgung des Verbandsgebiets weder auf Niederschlagswasser noch auf Oberflächengewässer zurückgegriffen werden kann,

solange eine gewässerschonende Entnahme möglich ist und der Bedarf der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorrangig gedeckt wird.“

c) Die folgenden Sätze 3 bis 5 werden angefügt:

„³Ist eine Gemeinde Verbandsmitglied, findet Satz 1 zudem auf die Beschaffung und Bereitstellung von Betriebswasser zur Bewässerung von öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Sportplätzen keine Anwendung.
⁴Satz 1 findet keine Anwendung zum Zweck des gezielten Wasserrückhalts in der Fläche. ⁵Satz 1 findet ferner keine Anwendung auf die Unterhaltung von Gewässern zum Zweck des Moorbodenschutzes.“

2. In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „übrigen gilt Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Übrigen gilt Abs. 1“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 5a BImSchG“ durch die Angabe „§ 10a Abs. 2 BImSchG“ und die Angabe „§ 23b Abs. 3a BImSchG“ durch die Angabe „§ 23b Abs. 4a BImSchG“ ersetzt.
- 2. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Genehmigungsbehörden nehmen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren die Aufgaben der zentralen Kontaktstelle im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1735 sowie der zentralen

Anlaufstelle im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1252 wahr.“

3. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

§ 4

Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 treten außer Kraft:

1. das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl. S. 730, BayRS 753-7-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 326 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und
2. die Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer (WNGebO) vom 7. November 1995 (GVBl. S. 766, BayRS 753-1-2-U), die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 30. August 2005 (GVBl. S. 468) geändert worden ist.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Anhang

(zu § 1 Nr. 37)

Anlage 3

(zu Art. 75 Abs. 1)

Nutzungsgebührenverzeichnis

Tarif-Nr.	Benutzungsart		Nutzungsgebühr		
1	Flusskraftwerke mit einer mittleren Leistung, gemessen an der Turbinenwelle,		Jahresgebühr je kW mittlere Leistung		
	a)	über 1 100 bis 1 500 kW			3,5 €
	b)	über 1 500 bis 1 900 kW			5,5 €
	c)	über 1 900 kW			7 €
2	Ausleitungskraftwerke		Die Jahresgebühr nach Tarif-Nr. 1 zuzüglich 30 % (Ausleitungszuschlag)		
3	Pumpspeicherkraftwerke				
3.1	Pumpspeicherung in Speicherbecken		25 % der Jahresgebühr nach Tarif-Nr. 1		
3.2	Pumpspeicherung in Kraftwerkstrepfen		Die Jahresgebühr nach Tarif-Nr. 1 (Flusskraftwerke) oder Nr. 2 (Ausleitungskraftwerke) zuzüglich 25 % der Gebühren nach Tarif-Nr. 1 (Pumpspeicherzuschlag)		
4	Kraftwerksneubauten		Die Jahresgebühren nach Tarif-Nrn. 1 bis 3 ermäßigen sich für die ersten zehn Betriebsjahre um die Hälfte (Anlaufzeit)		
5	Kraftwerke an Gewässern, deren Ausbaustrecke (Flussstrecke, die den Kraftanlagen zugeordnet ist) nur zum Teil im Eigentum des Freistaates Bayern steht		Die Jahresgebühren nach Tarif-Nrn. 1 bis 4 entsprechend dem Eigentumsanteil des Freistaates Bayern an der Ausbaustrecke		

7902-1-L

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des vierten Teils und der Überschrift des Abschnitts I wird jeweils nach der Angabe „Organisation“ die Angabe „ , altrechtliche Waldkörperschaften“ angefügt.
2. Nach Art. 29 werden die folgenden Art. 30 und 31 eingefügt:

„Art. 30

Aufgebotsverfahren

(1) ¹Ein Mitglied einer altrechtlichen Waldkörperschaft kann im Aufgebotsverfahren gemäß den §§ 433 bis 441 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) aus der altrechtlichen Waldkörperschaft und von allen mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechten ausgeschlossen werden, wenn seine Identität oder sein Aufenthaltsort unbekannt und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelbar ist. ²Eine altrechtliche Waldkörperschaft ist ein Verband,

1. dessen Mitglieder als solche zur Nutzung an forstwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt sind,
2. der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestand und
3. für den gemäß Art. 164 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die zu diesem Zeitpunkt geltenden landesrechtlichen Vorschriften fortgelten.

(2) ¹Antragsberechtigt ist die altrechtliche Waldkörperschaft sowie jedes Mitglied. ²Antragsberechtigt ist auch die untere Forstbehörde, wenn kein Mitglied der altrechtlichen Waldkörperschaft bekannt ist oder die Durchführung des Aufgebotsverfahrens im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich ist. ³Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen sind glaubhaft zu machen. ⁴Der Antrag ist bei dem Amtsgericht zu stellen, in dessen Bezirk die altrechtliche Waldkörperschaft ihren Sitz hat, oder, sofern ein Sitz nicht ermittelbar ist, bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Grundstücke nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 überwiegend liegen.

(3) ¹Mit der Rechtskraft des Ausschlussbeschlusses verliert das Mitglied jegliche Berechtigung an der altrechtlichen Waldkörperschaft und sein Nutzungsrecht an den forstwirtschaftlichen Grundstücken wächst den übrigen Mitgliedern zu. ²Richtet sich der Ausschlussbeschluss gegen das letzte verbliebene Mitglied, gilt die altrechtliche Waldkörperschaft mit seiner Rechtskraft als aufgelöst. ³Die Nutzungsrechte an den forstwirtschaftlichen Grundstücken erlöschen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ⁴Mit der Auflösung der altrechtlichen Waldkörperschaft fällt deren Vermögen an den Freistaat Bayern. ⁵§ 46 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Art. 31

Errichtung einer Satzung durch eine
altrechtliche Waldkörperschaft

(1) ¹Bestehen für eine altrechtliche Waldkörperschaft keine Regelungen über die Einberufung zur Mitgliederversammlung oder lässt sich der Inhalt solcher Regelungen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht feststellen, so kann jedes Mitglied zu einer Mitgliederversammlung laden mit dem Zweck der Errichtung oder Änderung einer Satzung, die mindestens

1. die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist,
2. die Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und die Vertretung von Mitgliedern sowie
3. die Vertretung der altrechtlichen Waldkörperschaft

regeln soll. ²Für die Versammlung nach Satz 1 gilt § 32 Abs. 1, 2 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3 BGB entsprechend.

³Jedes Mitglied ist durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform und mit einer Ladungsfrist von acht Wochen zu laden, soweit seine Identität und Kontaktdaten mit zumutbarem Aufwand ermittelbar sind. ⁴Ergänzend ist durch eine im Staatsanzeiger mit gleicher Frist vor dem Versammlungstermin zu veröffentlichende Anzeige zu laden. ⁵Mit der fristgerechten Veröffentlichung der Anzeige gilt die Ladung gegenüber den nicht ermittelbaren Mitgliedern als bewirkt. ⁶In den Ladungen nach den Sätzen 3 und 4 ist auf die Regelung in Abs. 2 Satz 3 hinzuweisen.

(2) ¹Soweit keine Regelungen über die Beschlussfassung bestehen oder sich der Inhalt solcher Regelungen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht feststellen lässt, richtet sich die Beschlussfassung nach den Sätzen 2 bis 7.

²Die Mitgliederversammlung nach Abs. 1 ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. ³Wird das Quorum nicht erreicht, findet nach frühestens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und zu der mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu laden ist. ⁴Eine zusätzliche Ladung nach Abs. 1 Satz 4 ist dabei nicht erforderlich, sofern in der Ladung nach Abs. 1 bereits auf den Termin der weiteren Mitgliederversammlung und auf den Verzicht auf eine erneute Ladung nach Abs. 1 Satz 4 hingewiesen wurde. ⁵Zu einem Beschluss, der eine Errichtung oder eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁶Bei der Abstimmung zur Errichtung oder Änderung einer Satzung hat jedes Mitglied eine Stimme. ⁷Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

800-21-1-A

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 96 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und“ durch die Angabe „ , “ ersetzt und nach der Angabe „der Berufsausbildungsvorbereitung (§ 1 Abs. 2 BBiG)“ wird die Angabe „und der Feststellung einer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 6 BBiG)“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „Berufsausbildung und“ durch die Angabe „Berufsausbildung,“ ersetzt und nach der Angabe „Berufsausbildungsvorbereitung“ wird die Angabe „und der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 wird nach der Angabe „Berufsausbildung“ die Angabe „ , der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit“ eingefügt.
- d) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Für Angelegenheiten der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit gilt Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) entsprechend.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:

„b) die Genehmigung der Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 50c Abs. 4 BBiG und § 41c Abs. 4 der Handwerksordnung);“.

bb) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und nach der Angabe „§ 62 Abs. 3“ wird die Angabe „ , § 76 Abs. 1“ und nach der Angabe „§ 34 Abs. 9“ wird die Angabe „ , § 41a Abs. 1“ eingefügt.

cc) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.

dd) Die bisherigen Buchst. d und e werden die Buchst. e und f.

ee) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. g und nach der Angabe „§ 71 Abs. 9 BBiG“ wird die Angabe „ , auch bei zuständigen Stellen nach § 75b BBiG“ eingefügt.

- b) In Abs. 2 werden die Angabe „In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a und b“ durch die Angabe „In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a, b und c“ und die Angabe „im Fall des Abs. 1 Buchst. d“ durch die Angabe „im Fall des Abs. 1 Buchst. e“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird die Angabe „Buchst. c und d“ durch die Angabe „Buchst. d und e“ ersetzt.
3. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a wird die Angabe „und 42g der Handwerksordnung“ durch die Angabe „und 42l der Handwerksordnung“ ersetzt.
 - b) In Buchst. d wird die Angabe „§ 42q der Handwerksordnung“ durch die Angabe „§ 42v der Handwerksordnung“ ersetzt.
4. In Art. 4 Satz 1 wird die Angabe „und § 72“ durch die Angabe „ , §§ 72 und 75b“ ersetzt.
5. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 73 Abs. 2“ die Angabe „und § 75b“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

86-7-A/G

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe „das Verfahren“ durch die Angabe „Näheres“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

2. In Art. 17 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

3. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nrn. 2 und 8 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

bb) In Nr. 9 werden die Angabe „. Ihre“ durch die Angabe „; ihre“ und die Angabe „. “ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.

cc) Folgende Nr. 10 wird angefügt:

„10. Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, soweit die Satzung dies im Hinblick auf § 71 Abs. 2 SGB VIII bestimmt.“

b) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 sowie Abs. 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

4. In Art. 24 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Jugendarbeit“ die Angabe „sowie für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9a SGB VIII“ eingefügt.

5. In Art. 26 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

6. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. je ein Mitglied aus dem Bereich der Katholischen und Evangelischen Kirche, das von der zuständigen Stelle der jeweiligen Kirche benannt wird, und ein Mitglied der Israelitischen Kultusgemeinden, das von dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden benannt wird,“.

7. In Art. 34 Abs. 2 Satz 2, Art. 35 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2, 4 und 6, Art. 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3, Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 40 Satz 1, Art. 41 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

8. Die Überschrift des Art. 57 wird wie folgt gefasst:

„Art. 57

Zuständigkeiten des
Jugendamtes“.

9. In Art. 61 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Erlaubnis“ durch die Angabe „Anerkennung“ ersetzt.

10. In Art. 66 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

11. In Art. 66c wird die Angabe „Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAGH)“ durch die Angabe „Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAGS)“ ersetzt.

12. In Art. 87 Abs. 3 sowie Art. 93 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „LAGH“ durch die Angabe „LAGS“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

91-1-B, 2132-1-B, 2130-3-B

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des ersten Teils wird die Angabe „Erster Teil“ durch die Angabe „Teil 1“ ersetzt.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 3

Einteilung der Straßen,
Straßen- und Bestandsverzeichnisse“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird die Angabe „nach Art. 46“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 4 wird die Angabe „nach Art. 53“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Für die Staatsstraßen und die Kreisstraßen sind von der obersten Straßenbaubehörde Straßenverzeichnisse, für die Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen von der Straßenbaubehörde Bestandsverzeichnisse zu führen. ²In die Verzeichnisse sind alle Straßen gemäß ihrer Straßenklasse, deren Bezeichnung, der Widmungsinhalt, der Träger der Straßenbaulast, die etwa vorhandenen Ortsdurchfahrten sowie die Länge der Straßen mit Anfangs- und Endpunkt aufzunehmen. ³Bei Staatsstraßen und Kreisstraßen bestimmt die oberste Straßenbaubehörde die Bezeichnung, bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen die Straßenbaubehörde.“

- d) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann die Verzeichnisse nach Abs. 2 einsehen und einfache oder beglaubigte Auszüge erhalten.

(4) ¹Wird eine Eintragung nach Art. 67 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung im Bestandsverzeichnis unanfechtbar, gilt eine nach Art. 6 Abs. 3 erforderliche Zustimmung als erteilt und die

Widmung als verfügt. ²Wurde eine Gemeindestraße oder sonstige öffentliche Straße nicht bei Erstanlage nach Satz 1 in die Bestandsverzeichnisse aufgenommen, gilt sie nicht als öffentliche Straße. ³Die Möglichkeit einer späteren Widmung nach Art. 6 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.“

3. Art. 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Straßenbaubehörde kann bestimmte Aufgaben, die ihr aufgrund von Abs. 1 anstelle der Bauaufsichtsbehörde obliegen, in entsprechender Anwendung der aufgrund des Art. 80 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassenen Rechtsverordnung auf Prüfsachverständige übertragen. ²Im Übrigen kann sie Prüfsachverständige heranziehen. ³Art. 62 Abs. 1 Satz 4 BayBO gilt entsprechend.“

4. In Art. 13 Abs. 5 wird nach der Angabe „nach Art. 67 Abs. 3 und 4“ die Angabe „in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung“ eingefügt.
5. In Art. 18 Abs. 2a Satz 3 wird nach der Angabe „Staatsministerium“ die Angabe „für Wohnen, Bau und Verkehr (Staatsministerium)“ eingefügt.
6. Die Überschrift des Art. 23 wird wie folgt gefasst:

„Art. 23

Anbauverbote an
Straßen“.

7. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 24

Anbaubeschränkungen an
Straßen“.

- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Das im Fall der Abs. 1 und 2 erforderliche Einvernehmen gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang aller für die straßenrechtliche Prüfung erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Straßenbaubehörde als erteilt. ²Die Frist beginnt nicht, wenn die Unterlagen unvollständig sind und die für das Einvernehmen zuständige Straßenbaubehörde dies innerhalb von zehn Arbeitstagen nach deren Eingang der Genehmigungsbehörde schriftlich oder elektronisch mitteilt. ³Im Fall der Ergänzung oder Änderung der Unterlagen beginnt die Frist nach Satz 1 neu zu laufen. ⁴Die Frist zur Erteilung des Einvernehmens kann von der Straßenbaubehörde um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit erforderlich ist. ⁵Die Fristverlängerung ist zu begründen und der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Fristablauf mitzuteilen.“

- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.

8. Nach Art. 24 wird folgender Art. 25 eingefügt:

„Art. 25

Anlagen für Erneuerbare
Energien

(1) ¹Art. 24 gilt nicht für Windenergieanlagen, wenn nur deren Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. ²Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat die Stellungnahme der

Straßenbaubehörde einzuholen. ³Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die Straßenbaubehörde um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen.

(2) ¹Die Art. 23 und 24 gelten nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. ²Die Straßenbaubehörde ist im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach Satz 1 anzuhören, wenn eine solche Anlage in der Anbaubeschränkungszone gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 1 errichtet oder erheblich geändert werden soll. ³Bedarf eine Anlage nach Satz 1 keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der Straßenbaubehörde anzuzeigen.“

9. Art. 27b Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Festlegung eines Planungsgebiets ist durch die Regierung bekanntzumachen. ²Planungsgebiete sind außerdem in Karten einzutragen, die auf der Internetseite der Regierung während der Geltungsdauer der Festlegung veröffentlicht werden. ³Auf Verlangen eines Betroffenen stellt ihm die Regierung eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung.“

10. In Art. 34 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „die der Träger“ durch die Angabe „die dem Träger“ und die Angabe „machen muß“ wird durch die Angabe „entstehen“ ersetzt.

11. Art. 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Eine wesentliche Änderung im Sinne von Abs. 2 liegt insbesondere nicht vor, wenn die Maßnahme

1. im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die Straße vor Naturereignissen zu schützen, und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt oder
2. ein unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme ist, eine durchgehende Länge von höchstens 1 500 m hat und deren vorgezogene Durchführung zur unterhaltungsbedingten Erneuerung eines Brückenbauwerks erforderlich ist.

²Als unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 gilt eine Änderung solcher Straßen, die im Vorgriff auf den Ausbau einer Strecke durchgeführt werden soll und keine unmittelbare verkehrliche Kapazitätserweiterung bewirkt. ³Der Träger des Vorhabens kann die Feststellung des Plans nach Abs. 1 Satz 1 beantragen.“

c) In Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

12. Art. 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG verzichten. ²Soll ein im Internet veröffentlichter oder ausgelegter Plan geändert werden, so soll von einer Erörterung im Sinne des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG abgesehen werden.“

b) Die Abs. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) ¹Abweichend von Art. 73 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 sowie Art. 74 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG erfolgt die Bekanntmachung durch die Anhörungsbehörde. ²Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

(7) ¹Die Auslegung nach Art. 73 Abs. 3 und Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG erfolgt durch die Anhörungsbehörde. ²Die Veröffentlichung auf der Internetseite der Anhörungsbehörde hat innerhalb von einer Woche nach der ersten Aufforderung gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG zu erfolgen. ³Abweichend von Art. 73 Abs. 6 Satz 3 bis 5 BayVwVfG soll die Benachrichtigung der Behörden, des Trägers des Vorhabens und derjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, über den Erörterungstermin durch Bekanntmachung der Anhörungsbehörde erfolgen. ⁴Diese erfolgt auch durch die Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.“

c) Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) ¹Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann abweichend von Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG erfolgen. ²Die Abs. 6 und 7 Satz 1 und 3 sowie Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG gelten entsprechend.“

d) Die Abs. 8 und 9 werden durch die folgenden Abs. 8 bis 11 ersetzt:

„(8) Die Anhörungsbehörde soll

1. von dem Träger des Vorhabens verlangen, den Plan ausschließlich oder ergänzend in einem verkehrsüblichen elektronischen Format einzureichen;
2. den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, den Plan ausschließlich elektronisch zugänglich machen;
3. von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, verlangen, ihre Stellungnahmen nach Art. 73 Abs. 2 und 3a BayVwVfG sowie nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G) elektronisch zu übermitteln.

(9) ¹Einwendungen und Stellungnahmen sind gegenüber der Anhörungsbehörde abzugeben. ²Sie sollen elektronisch übermittelt werden. ³Eine schriftliche Übermittlung ist ebenfalls möglich. ⁴In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

(10) Soweit Stellungnahmen, Einwendungen oder sonstige Erklärungen elektronisch übermittelt werden können oder der Plan oder sonstige Unterlagen in einem elektronischen Format veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden, hat die Anhörungsbehörde die technische Ausgestaltung zu bestimmen.

(11) ¹Ist für ein Vorhaben ein Verwaltungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, gelten für das Anhörungsverfahren und das Beteiligungsverfahren die §§ 17 bis 19, 21 und 27 UVP)G) entsprechend. ²Dabei sind die Maßgaben der Abs. 4 bis 10 zu beachten.“

13. In Art. 39 Abs. 2 wird nach der Angabe „Bundesfernstraßengesetz“ die Angabe „(FStrG)“ eingefügt.

14. In der Überschrift des zweiten Teils wird die Angabe „Zweiter Teil“ durch die Angabe „Teil 2“ ersetzt.

15. In der Überschrift des dritten Teils wird die Angabe „Dritter Teil“ durch die Angabe „Teil 3“ ersetzt.

16. In der Überschrift des vierten Teils wird die Angabe „Vierter Teil“ durch die Angabe „Teil 4“ ersetzt.

17. In der Überschrift des fünften Teils wird die Angabe „Fünfter Teil“ durch die Angabe „Teil 5“ ersetzt.

18. In der Überschrift des sechsten Teils wird die Angabe „Sechster Teil“ durch die Angabe „Teil 6“ ersetzt.

19. Art. 67 wird aufgehoben.

20. Die Art. 68 und 69 werden die Art. 67 und 68.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 58 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Landesbaudirektion Bayern übernimmt anstelle der in Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 benannten Behörden zentral die Aufgabe als die im straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für eine übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nach Art. 21 Satz 2 zu beteiligende Behörde.“

2. Dem Art. 62a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Landesbaudirektion Bayern übernimmt anstelle der in Abs. 1 Satz 2 Buchst. a benannten Behörden zentral die Aufgabe als die im straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für eine übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 29 Abs. 3 StVO nach § 8 Abs. 6 Satz 2 FStrG zu beteiligende Behörde.“

§ 3

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 81 Abs. 5 wird nach der Angabe „Bauvorschriften“ die Angabe „nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6“ eingefügt.“
2. Nach Art. 82b wird folgender Art. 82c eingefügt:

„Art. 82c

Bau-Turbo

(1) ¹Ist zu einem Vorhaben die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB erforderlich, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Gemeinde unverzüglich zur Entscheidung über ihre Zustimmung auf. ²In diesem Fall endet die Frist zur Entscheidung nach Art. 68 Abs. 2 frühestens einen Monat nach dem Eingang der Entscheidung der Gemeinde bei der Bauaufsichtsbehörde oder dem Ablauf der Frist nach § 36a Abs. 1 Satz 4 oder § 36a Abs. 2 Satz 2 BauGB.

(2) ¹Abs. 1 gilt für Vorhaben, zu denen die Zustimmung der Gemeinde nach § 246e Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 36a BauGB erforderlich ist, entsprechend. ²In den Fällen des § 246e Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 BauGB kann die Bauaufsichtsbehörde den Lauf der Frist des Art. 68 Abs. 2 aufheben, wenn die Wahrung der Frist auch bei sachgerechter Beschleunigung nicht möglich erscheint.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde informiert den Bauherrn unverzüglich über eintretende Änderungen nach den Abs. 1 und 2.“

3. Dem Art. 83 werden die folgenden Abs. 8a und 8b angefügt:

„(8a) Auf Vorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 18, die vor dem 1. Januar 2026 gemäß Art. 57 Abs. 7 angezeigt

worden sind, findet Art. 81 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter Anwendung.

(8b) Art. 82c findet keine Anwendung auf Bauanträge, die vor dem 1. Januar 2026 eingereicht worden sind.“

§ 4

Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573, BayRS 2130-3-B), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 18. Juni 2025 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Zuständigkeit für
Außenbereichsvorhaben zur Herstellung oder Lagerung von
Produkten zur Landesverteidigung

Zuständige Behörden für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 37a Abs. 1 BauGB sind abweichend von § 37a Abs. 2 Satz 1 BauGB die unteren Bauaufsichtsbehörden, soweit nicht bereits nach Art. 73 BayBO die Regierung zuständig ist.“

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

02-12-U

**Bekanntmachung
des Abkommens zur Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Sicherheitstechnik**

vom 27. November 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 25. November 2025 (Drs. 19/9013) dem im Zeitraum vom 28. August 2024 bis 12. Mai 2025 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 27. November 2025

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian Herrmann

**Abkommen
zur Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Sicherheitstechnik**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik:

§ 1

Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch Abkommen vom 20. Juli 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen

1. des allgemeinen Produktsicherheitsrechts und des besonderen Produktsicherheitsrechts in den folgenden Bereichen:

a) Aerosolpackungen,

b) umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen,

c) Maschinen,

d) Spielzeug,

e) Sportboote und Wassermotorräder,

f) einfache Druckbehälter,

g) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,

h) Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt,

i) Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge,

j) Druckgeräte,

- k) persönliche Schutzausrüstungen und
- l) Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe,
- 2. des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
- 3. des Sprengstoffrechts,
- 4. der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen,
- 5. des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sowie
- 6. der Rohrfernleitungsverordnung,

in der jeweils gültigen Fassung, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern, auch im Hinblick auf den sicheren Transport gefährlicher Güter. ²Die Tätigkeit der ZLS im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen hat darüber hinaus zum Ziel, inländischen Prüf- und Zertifizierungsstellen die Möglichkeit zu eröffnen, nach dem Recht der Drittstaaten zu prüfen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, Zulassung, Notifizierung und Benennung sowie der Überwachung und Aufsicht von

- 1. Konformitätsbewertungsstellen und GS-Stellen nach dem Produktsicherheitsrecht, soweit die unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Bereiche betroffen sind,
- 2. benannten Stellen nach dem Sprengstoffrecht,
- 3. benannten Stellen und zugelassenen Prüfstellen nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung,
- 4. Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung sowie
- 5. Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen sowie der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen.

²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere auch folgende Aufgaben:

- 1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu stellen sind,
- 2. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
- 3. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 13, Artikel 30, Artikel 32, Artikel 34 und Artikel 35 der Verordnung (EU) 2019/1020

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1) im Rahmen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereiche. ²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
 2. zentraler Ansprechpartner für die Generalzolldirektion für alle Fragen der Marktüberwachung,
 3. Bereitstellung der für die Marktüberwachung erforderlichen Normen,
 4. Koordinierung von formellen Einwänden der Länder gegen harmonisierte Normen,
 5. Ansprechpartner für die Produktinfostellen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
 6. Koordinierung der Geräteuntersuchungsstellen der Länder und Geschäftsstelle des Arbeitskreises der Geräteuntersuchungsstellen der Länder,
 7. Koordinierung und Unterstützung der Marktüberwachung bei der Überwachung des Online-Handels,
 8. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX/Safety-Gate-Meldungen oder sonstigen Informationen,
 9. Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugs- und Amtshilfefragen,
 10. Koordinierung von organisatorischen ICSMS-Anfragen und technische Unterstützung für die Marktüberwachungsbehörden der Länder.“
- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften, jeweils“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsvorschriften, jeweils“ ersetzt.
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesrat benannten EG-Richtlinienvertreter“ durch die Wörter „Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der EU (Richtlinienvertreter) in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Richtlinien“ die Wörter „und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ eingefügt.
- h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Die Länder werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit einstimmiger Zustimmung des Beirates der ZLS weitere, nicht hoheitliche Aufgaben in den in Absatz 1 genannten Bereichen zu übertragen.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Beirat“ die Wörter „gemäß Artikel 4 Absatz 6“ eingefügt und die Wörter „ab dem Haushalt 1993“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Länderanteile werden gemäß dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel errechnet.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Beirat

- (1) Zur Beratung der ZLS sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.
- (2) Jedes Land benennt ein ordentliches Mitglied sowie eine Stellvertretung und entsendet das Mitglied oder die Stellvertretung in den Beirat.
- (3) ¹Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung und deren Änderung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Länder zu beschließen.
- (4) ¹Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLS zu informieren. ²Zu diesem Zweck erstellt die ZLS spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. ³Auf Verlangen des Beirats oder eines seiner Mitglieder sind dem Beirat oder dem einzelnen Beiratsmitglied Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Akteneinsicht zu gewähren.
- (5) ¹Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLS. ²Die ZLS legt diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.
- (6) ¹Der Beirat berät den von der ZLS erstellten Haushaltsentwurf vor und gibt eine Empfehlung ab. ²Zur Weitergabe an die Finanzminister und -senatoren der Länder ist eine einstimmige Empfehlung notwendig.
- (7) ¹Jedes Land hat eine Stimme. ²Der Beirat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder durch ein ordentliches Mitglied oder die Stellvertretung vertreten ist. ³Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Länder, wenn in diesem Abkommen nichts Anderes geregelt ist.
- (8) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit sie in fachspezifischen Belangen berührt sind.
- (9) Eine schriftliche Beschlussfassung durch sämtliche Länder ist möglich, wenn nicht mehr als drei Länder widersprechen; Absatz 7 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.
- (10) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. ²Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt.
- (11) ¹Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mindestens drei Ländern muss er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. ³Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzungen ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.“

4. In Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „erstmals zum 31. Dezember 1995“ gestrichen.

§ 2**Weitere Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Sicherheitstechnik**

Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch § 1 dieses Abkommens geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt,“.

2. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

§ 3**Inkrafttreten**

¹Dieses Abkommen tritt am Tag nach der letzten Verkündung in den Ländern in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 13.11.2024

Thekla W a l k e r
Ministerin für
Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Für den Freistaat Bayern:
München, den 19.11.2024

Thorsten G l a u b e r
Der Staatsminister für
Umwelt und Verbraucherschutz

Für das Land Berlin:
Berlin, den 26.03.2025

Kai W e g n e r
Regierender Bürgermeister

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 12.11.2024

Ursula N o n n e m a c h e r
Ministerin

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 04.11.2024

Claudia B e r n h a r d
Senatorin für
Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 03.12.2024

Anna G a l l i n a
Senatorin für
Justiz und Verbraucherschutz

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 28.08.2024

Heike H o f m a n n
Hessische Ministerin für
Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 17.12.2024

Stefanie D r e s e
Ministerin für
Soziales, Gesundheit und Sport

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 09.10.2024

Dr. Andreas P h i l i p p i
Minister für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 12.05.2025

Karl-Josef L a u m a n n
Minister für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 29.10.2024

Katrin E d e r
Ministerin für
Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 05.11.2024

Dr. Magnus J u n g
Minister für
Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 22.01.2025

Michael K r e t s c h m e r
Ministerpräsident

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 23.12.2024

Petra G r i m m - B e n n e
Ministerin für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 13.11.2024

Aminata T o u r é
Ministerin für
Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)
des Landes Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 02.12.2024

Heike W e r n e r
Ministerin

02-33-S

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Sechsten Staatsvertrags zur Änderung
medienrechtlicher Staatsverträge
(Sechster Medienänderungsstaatsvertrag)**

vom 1. Dezember 2025

Der im Zeitraum vom 14. März 2025 bis 26. März 2025 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. August 2025 (GVBl. S. 396) bekannt gemachte Sechste Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag) ist nach seinem Art. 3 Abs. 2 Satz 1 am 1. Dezember 2025 in Kraft getreten.

München, den 1. Dezember 2025

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

02-33-S

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Siebten Staatsvertrags zur Änderung
medienrechtlicher Staatsverträge –
Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
(Reformstaatsvertrag)**

vom 1. Dezember 2025

Der im Zeitraum vom 14. März 2025 bis 26. März 2025 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. August 2025 (GVBl. S. 350) bekannt gemachte Siebte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) ist nach seinem Art. 6 Abs. 2 Satz 1 am 1. Dezember 2025 in Kraft getreten.

München, den 1. Dezember 2025

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

206-1-1-D

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Digitalverordnung

vom 12. Dezember 2025

Auf Grund

- des § 110a Abs. 1a Satz 1 und 2, Abs. 1d Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist, und
- des Art. 57 Abs. 10 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 599) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Änderung der Bayerischen Digitalverordnung

Die Bayerische Digitalverordnung (BayDiV) vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 464, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2025 (GVBl. S. 86) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.
2. Nach Teil 5 wird folgender Teil 6 eingefügt:

„Teil 6

Elektronische Bußgeldaktenführung bei Verwaltungsbehörden

§ 12

Elektronische Bußgeldaktenführung

(1) ¹Die Regelungen der §§ 13 bis 15 sind anzuwenden auf verpflichtend elektronisch geführte Bußgeldakten der Verwaltungsbehörden einschließlich der Vollstreckungsbehörden sowie der Behörden des Polizeidienstes, soweit diese Aufgaben im Bußgeldverfahren als Bußgeldbehörde wahrnehmen. ²Bußgeldbehörde ist die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde. ³Die Regelungen gelten nicht, soweit Staatsanwaltschaften und Gerichte als Bußgeldbehörden tätig werden.

(2) ¹Abweichend von § 110a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) werden Bußgeldakten einer Verwaltungsbehörde bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt, soweit die einzelne betroffene Verwaltungsbehörde dies für ihre Verfahren anzeigt und dies durch Verwaltungsvorschrift der Regierung, die öffentlich bekanntzumachen ist, angeordnet wird. ²Die Anzeige erfolgt in Textform an die Regierung, in deren Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. ³Die betroffenen Verwaltungsbehörden sind unverzüglich im Amtsblatt der Regierung bekanntzumachen.

§ 13

Struktur und Format
elektronischer Bußgeldakten

(1) ¹In der elektronischen Bußgeldakte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien sowie sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. ²Elektronische Empfangsbekanntnisse sowie elektronische Formulare, die als strukturierte maschinenlesbare Datensätze übermittelt worden sind (§ 110b OWiG) werden als Datensätze in der elektronischen Bußgeldakte gespeichert.

(2) ¹Die nach Abs. 1 in der elektronischen Bußgeldakte gespeicherten Inhalte müssen jederzeit zusätzlich als elektronisches Dokument im Format PDF/A wiedergegeben werden können. ²Die in der elektronischen Bußgeldakte gespeicherten Inhalte sollen als einzelne elektronische Dokumente im Format PDF/A wiedergegeben werden können. ³Die Gesamtheit der Dokumente bildet das Repräsentat der Akte. ⁴Das Repräsentat muss den gesamten zur Akte gebrachten Inhalt mit Ausnahme der nur für die Datenverarbeitung notwendigen Struktur-, Definitions- und Schemadateien wiedergeben. ⁵Soweit die Wiedergabe eines Inhalts technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, ist ein entsprechender Hinweis in das Repräsentat aufzunehmen. ⁶An die Stelle von Signaturdateien treten Vermerke über das Ergebnis der Signaturprüfung. ⁷Das Repräsentat muss druckbar, kopierbar und, soweit technisch möglich, durchsuchbar sein. ⁸Die Seiten des Repräsentats sind so zu nummerieren, dass sie eindeutig zitiert werden können.

(3) Bei der elektronischen Bußgeldaktenführung sollen alle Daten vorgehalten werden, die erforderlich sind, um den für die Übermittlung von elektronischen Akten vorgesehenen strukturierten maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML nach § 6 der Bußgeldaktenübermittlungsverordnung (BußAktÜbV) in der jeweils geltenden Fassung zu erzeugen und die Bearbeitung zu unterstützen.

(4) Für den Umgang mit Dokumenten und Aktenteilen, die nach der Verschlusssachenanweisung des Bundes oder der Länder eingestuft sind, gilt § 110a Abs. 1b OWiG.

§ 14

Bearbeitung der
elektronischen Bußgeldakte

(1) Elektronische Dokumente sowie sonstige Dateien und Informationen gelten als zur Akte genommen, wenn sie bewusst und dauerhaft in der elektronischen Bußgeldakte gespeichert worden sind.

(2) ¹Es ist sicherzustellen, dass in der elektronischen Bußgeldakte alle Bearbeitungsvorgänge nachvollzogen werden können. ²Es ist insbesondere sicherzustellen, dass nachvollzogen werden kann, welche Stelle die Bußgeldakte zu welchem Zeitpunkt bearbeitet hat.

(3) ¹Es ist sicherzustellen, dass die elektronische Bußgeldakte nur von der jeweils lese- und schreibberechtigten Stelle eingesehen und bearbeitet werden kann. ²Dies gilt auch, wenn die Lese- und Schreibrechte nur teilweise auf eine andere Stelle übergehen.

§ 15

Ersatzmaßnahmen

¹Im Fall vorübergehender technischer Störungen der elektronischen Bußgeldaktenführung kann durch die Bußgeldbehörde angeordnet werden, dass bei der Bußgeldbehörde vorübergehend eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. ²Diese ist in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist.“

3. Der bisherige Teil 6 wird Teil 7.

4. Der bisherige § 12 wird § 16.
5. Der bisherige § 13 wird § 17 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 12 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

§ 2

Weitere Änderung der Bayerischen Digitalverordnung

Die Bayerische Digitalverordnung (BayDiV) vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 464, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. März 2027 in Kraft.

München, den 12. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2130-16-B, 2330-4-B

**Verordnung
zur Änderung der
Gebietsbestimmungsverordnung Bau und der
Durchführungsverordnung Wohnungsrecht**

vom 16. Dezember 2025

Auf Grund des § 172 Abs. 1 Satz 4 und des § 250 Abs. 1 Satz 3 und 6 sowie Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

**Änderung der
Gebietsbestimmungsverordnung Bau**

In § 3 Satz 3 der Gebietsbestimmungsverordnung Bau (GBestV-Bau) vom 6. September 2022 (GVBl. S. 578, BayRS 2130-16-B), die durch Verordnung vom 25. April 2023 (GVBl. S. 206) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

§ 2

**Änderung der
Durchführungsverordnung Wohnungsrecht**

In § 6 Satz 2 der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht (DVWoR) vom 8. Mai 2007 (GVBl. S. 326, BayRS 2330-4-B), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Januar 2024 (GVBl. S. 31) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 16. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Die Begründung der Verordnung ist im Bayerischen Ministerialblatt vom 17. Dezember 2025 (BayMBL. 2025 Nr. 553) bekannt gemacht.

400-6-J

**Verordnung
zur Festlegung des
Anwendungsbereichs
bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften
(Mieterschutzverordnung – MiSchuV)**

vom 16. Dezember 2025

Auf Grund des § 556d Abs. 2 Satz 1, des § 558 Abs. 3 Satz 3 und des § 577a Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

**Anwendungsbereich
bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften**

¹Die in der Anlage aufgeführten Gemeinden werden als Gebiete bestimmt, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen im Sinne des § 556d Abs. 2 Satz 2, des § 558 Abs. 3 Satz 2 und des § 577a Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) besonders gefährdet ist. ²Die Frist nach § 577a Abs. 2 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 577a Abs. 1 und 1a BGB beträgt zehn Jahre.

§ 2

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

München, den 16. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Die Begründung der Verordnung ist im Bayerischen Ministerialblatt vom 17. Dezember 2025 (BayMBL. 2025 Nr. 558) bekannt gemacht.

Anlage
 (zu § 1)

**Örtlicher Anwendungsbereich der
bundesrechtlichen Mieterschutzvorschriften
§ 556d, § 558 Abs. 3 Satz 2 und § 577a Abs. 2 Satz 1 BGB**

Nr.	Gemeinde
1.	Regierungsbezirk Oberbayern
1.1	Kreisfreie Städte
1.1.1	Ingolstadt
1.1.2	München
1.1.3	Rosenheim
1.2	Landkreis Altötting
1.2.1	Burghausen
1.2.2	Kirchweidach
1.2.3	Stammham
1.3	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
1.3.1	Bad Heilbrunn
1.3.2	Bad Tölz
1.3.3	Benediktbeuern
1.3.4	Bichl
1.3.5	Dietramszell
1.3.6	Egling
1.3.7	Gaißach
1.3.8	Geretsried
1.3.9	Greiling
1.3.10	Icking
1.3.11	Jachenau
1.3.12	Kochel a. See
1.3.13	Lenggries
1.3.14	Münsing
1.3.15	Reichersbeuern
1.3.16	Sachsenkam
1.3.17	Wackersberg
1.3.18	Wolfratshausen
1.4	Landkreis Berchtesgadener Land
1.4.1	Ainring
1.4.2	Bad Reichenhall
1.4.3	Freilassing

Nr.	Gemeinde
1.5	Landkreis Dachau
1.5.1	Bergkirchen
1.5.2	Dachau
1.5.3	Haimhausen
1.5.4	Hebertshausen
1.5.5	Karlsfeld
1.5.6	Markt Indersdorf
1.5.7	Odelzhausen
1.5.8	Petershausen
1.5.9	Pfaffenhofen a.d.Glonn
1.5.10	Röhrmoos
1.5.11	Sulzemoos
1.5.12	Vierkirchen
1.6	Landkreis Ebersberg
1.6.1	Anzing
1.6.2	Aßling
1.6.3	Baiern
1.6.4	Bruck
1.6.5	Ebersberg
1.6.6	Egmating
1.6.7	Emmering
1.6.8	Forstinning
1.6.9	Frauenneuharting
1.6.10	Glonn
1.6.11	Grafring b.München
1.6.12	Hohenlinden
1.6.13	Kirchseeon
1.6.14	Markt Schwaben
1.6.15	Moosach
1.6.16	Oberpframmern
1.6.17	Pliening
1.6.18	Poing
1.6.19	Steinhöring
1.6.20	Vaterstetten
1.6.21	Zorneding
1.7	Landkreis Erding
1.7.1	Berglern
1.7.2	Buch a.Buchrain
1.7.3	Dorfen
1.7.4	Eitting
1.7.5	Erding
1.7.6	Finsing

Nr.	Gemeinde
1.7.7	Forstern
1.7.8	Langenpreising
1.7.9	Lengdorf
1.7.10	Oberding
1.7.11	Ottenhofen
1.7.12	Pastetten
1.7.13	Taufkirchen (Vils)
1.8	Landkreis Freising
1.8.1	Allershausen
1.8.2	Au i.d.Hallertau
1.8.3	Eching
1.8.4	Fahrenzhausen
1.8.5	Freising
1.8.6	Haag a.d.Amper
1.8.7	Hallbergmoos
1.8.8	Langenbach
1.8.9	Marzling
1.8.10	Moosburg a.d.Isar
1.8.11	Neufahrn b.Freising
1.8.12	Paunzhausen
1.8.13	Zolling
1.9	Landkreis Fürstenfeldbruck
1.9.1	Adelshofen
1.9.2	Alling
1.9.3	Egenhofen
1.9.4	Eichenau
1.9.5	Emmering
1.9.6	Fürstenfeldbruck
1.9.7	Germering
1.9.8	Grafrath
1.9.9	Gröbenzell
1.9.10	Hattenhofen
1.9.11	Jesenwang
1.9.12	Kottgeisering
1.9.13	Landsberied
1.9.14	Maisach
1.9.15	Mammendorf
1.9.16	Moorenweis
1.9.17	Oberschweinbach
1.9.18	Olching
1.9.19	Puchheim
1.9.20	Schöngeising
1.9.21	Türkenfeld

Nr.	Gemeinde
1.10	Landkreis Garmisch-Partenkirchen
1.10.1	Ettal
1.10.2	Farchant
1.10.3	Garmisch-Partenkirchen
1.10.4	Mittenwald
1.10.5	Murnau a.Staffelsee
1.10.6	Oberammergau
1.10.7	Seehausen a.Staffelsee
1.10.8	Uffing a.Staffelsee
1.10.9	Unterammergau
1.11	Landkreis Landsberg am Lech
1.11.1	Dießen am Ammersee
1.11.2	Eching am Ammersee
1.11.3	Eresing
1.11.4	Greifenberg
1.11.5	Kaufering
1.11.6	Landsberg am Lech
1.11.7	Penzing
1.11.8	Schondorf am Ammersee
1.12	Landkreis Miesbach
1.12.1	Fischbachau
1.12.2	Gmund a.Tegernsee
1.12.3	Hausham
1.12.4	Holzkirchen
1.12.5	Irschenberg
1.12.6	Kreuth
1.12.7	Miesbach
1.12.8	Otterfing
1.12.9	Tegernsee
1.12.10	Valley
1.12.11	Waakirchen
1.12.12	Warngau
1.12.13	Weyarn
1.13	Landkreis Mühldorf a.Inn
1.13.1	Mühldorf a.Inn
1.14	Landkreis München
1.14.1	Aschheim
1.14.2	Aying
1.14.3	Baierbrunn
1.14.4	Brunnthal

Nr.	Gemeinde
1.14.5	Feldkirchen
1.14.6	Garching b.München
1.14.7	Gräfelfing
1.14.8	Grasbrunn
1.14.9	Grünwald
1.14.10	Haar
1.14.11	Höhenkirchen-Siegersbrunn
1.14.12	Hohenbrunn
1.14.13	Ismaning
1.14.14	Kirchheim b.München
1.14.15	Neubiberg
1.14.16	Neuried
1.14.17	Oberhaching
1.14.18	Oberschleißheim
1.14.19	Ottobrunn
1.14.20	Planegg
1.14.21	Pullach i.Isartal
1.14.22	Putzbrunn
1.14.23	Sauerlach
1.14.24	Schäftlarn
1.14.25	Straßlach-Dingharting
1.14.26	Taufkirchen
1.14.27	Unterföhring
1.14.28	Unterhaching
1.14.29	Unterschleißheim
1.15	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
1.15.1	Neuburg a.d.Donau
1.16	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm
1.16.1	Manching
1.16.2	Pfaffenhofen a.d.Ilm
1.17	Landkreis Rosenheim
1.17.1	Bad Aibling
1.17.2	Bad Endorf
1.17.3	Bad Feilnbach
1.17.4	Bernau a.Chiemsee
1.17.5	Brannenburg
1.17.6	Bruckmühl
1.17.7	Feldkirchen-Westerham
1.17.8	Großkarolinenfeld
1.17.9	Halfing
1.17.10	Kiefersfelden
1.17.11	Kolbermoor

Nr.	Gemeinde
1.17.12	Neubeuern
1.17.13	Oberaudorf
1.17.14	Prien a.Chiemsee
1.17.15	Prutting
1.17.16	Raubling
1.17.17	Riedering
1.17.18	Rimsting
1.17.19	Rohrdorf
1.17.20	Samerberg
1.17.21	Schonstett
1.17.22	Stephanskirchen
1.17.23	Tuntenhausen
1.17.24	Wasserburg a.Inn
1.18	Landkreis Starnberg
1.18.1	Andechs
1.18.2	Berg
1.18.3	Feldafing
1.18.4	Gauting
1.18.5	Gilching
1.18.6	Herrsching a.Ammersee
1.18.7	Inning a.Ammersee
1.18.8	Krailling
1.18.9	Pöcking
1.18.10	Seefeld
1.18.11	Starnberg
1.18.12	Tutzing
1.18.13	Weßling
1.18.14	Wörthsee
1.19	Landkreis Traunstein
1.19.1	Traunreut
1.19.2	Traunstein
1.19.3	Trostberg
1.20	Landkreis Weilheim-Schongau
1.20.1	Bernried
1.20.2	Penzberg
1.20.3	Weilheim i.OB
2.	Regierungsbezirk Niederbayern
2.1	Kreisfreie Stadt

Nr.	Gemeinde
2.1.1	Landshut
2.2	Landkreis Kehlheim
2.2.1	Mainburg
2.3	Landkreis Landshut
2.3.1	Altdorf
2.3.2	Ergolding
2.4	Landkreis Rottal-Inn
2.4.1	Reut
3.	Regierungsbezirk Oberpfalz
3.1	Kreisfreie Stadt
3.1.1	Regensburg
3.2	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
3.2.1	Neumarkt i.d.OPf.
3.3	Landkreis Regensburg
3.3.1	Neutraubling
4.	Regierungsbezirk Oberfranken
4.1	Kreisfreie Städte
4.1.1	Bamberg
4.1.2	Bayreuth
5.	Regierungsbezirk Mittelfranken
5.1	Kreisfreie Städte
5.1.1	Erlangen
5.1.2	Fürth
5.1.3	Nürnberg
5.1.4	Schwabach
5.2	Landkreis Ansbach
5.2.1	Weidenbach

Nr.	Gemeinde
5.3	Landkreis Erlangen-Höchstadt
5.3.1	Adelsdorf
5.3.2	Baiersdorf
5.3.3	Bubenreuth
5.3.4	Buckenhof
5.3.5	Eckenthal
5.3.6	Hemhofen
5.3.7	Herzogenaurach
5.3.8	Heßdorf
5.3.9	Möhrendorf
5.3.10	Röttenbach
5.3.11	Uttenreuth
5.4	Landkreis Fürth
5.4.1	Oberasbach
5.4.2	Stein
5.4.3	Zirndorf
5.5	Landkreis Neustadt a.d.Aisch/Bad Windsheim
5.5.1	Weigenheim
5.6	Landkreis Nürnberger Land
5.6.1	Feucht
5.6.2	Röthenbach a.d.Pegnitz
5.6.3	Schwaig b.Nürnberg
5.7	Landkreis Roth
5.7.1	Wendelstein
6.	Regierungsbezirk Unterfranken
6.1	Kreisfreie Städte
6.1.1	Aschaffenburg
6.1.2	Würzburg
6.2	Landkreis Aschaffenburg
6.2.1	Kahl a.Main
6.2.2	Kleinostheim
6.2.3	Stockstadt a.Main

Nr.	Gemeinde
7.	Regierungsbezirk Schwaben
7.1	Kreisfreie Städte
7.1.1	Augsburg
7.1.2	Kempten (Allgäu)
7.1.3	Memmingen
7.2	Landkreis Aichach-Friedberg
7.2.1	Aichach
7.2.2	Friedberg
7.2.3	Kissing
7.2.4	Mering
7.3	Landkreis Augsburg
7.3.1	Diedorf
7.3.2	Kleinaitingen
7.3.3	Klosterlechfeld
7.3.4	Königsbrunn
7.3.5	Neusäß
7.3.6	Stadtbergen
7.4	Landkreis Dillingen a.d.Donau
7.4.1	Zusamaltheim
7.5	Landkreis Günzburg
7.5.1	Günzburg
7.5.2	Leipheim
7.6	Landkreis Lindau (Bodensee)
7.6.1	Bodolz
7.6.2	Lindau (Bodensee)
7.6.3	Nonnenhorn
7.6.4	Wasserburg (Bodensee)
7.6.5	Weißensberg
7.7	Landkreis Neu-Ulm
7.7.1	Neu-Ulm
7.7.2	Senden
7.7.3	Vöhringen
7.8	Landkreis Oberallgäu
7.8.1	Bolsterlang

Nr.	Gemeinde
7.8.2	Immenstadt i.Allgäu
7.8.3	Sonthofen
7.9	Landkreis Ostallgäu
7.9.1	Füssen
7.9.2	Buchloe
7.10	Landkreis Unterallgäu
7.10.1	Memmingerberg
7.10.2	Mindelheim
7.10.3	Trunkelsberg

9210-2-I/B, 103-2-V

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen und der
Delegationsverordnung**

vom 16. Dezember 2025

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

**Änderung der
Verordnung über
Zuständigkeiten im Verkehrswesen**

Nach § 19a der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), die zuletzt durch Verordnung vom 29. August 2025 (GVBl. S. 523) und durch Verordnung vom 11. September 2025 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird folgender 9. Abschnitt eingefügt:

„9. Abschnitt

Zuständigkeiten im Vollzug der
Straßenverkehr-Fernlenk-Verordnung
(StVFernLV)

§ 19b

Zuständigkeit der
Landesbaudirektion

Die Landesbaudirektion Bayern ist nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 StVFernLV.“

§ 2

**Änderung der
Delegationsverordnung**

Dem § 2 Nr. 8 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Art. 12a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, werden die folgenden Buchst. c und d angefügt:

„c) der Straßenverkehr-Fernlenk-Verordnung (StVFernLV),

d) § 1i Abs. 2 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG),“.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

München, den 16. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

601-2-F

Berichtigung

In § 1 Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. bb der Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung vom 5. November 2025 (GVBl. S. 586) muss es in Nr. 42 Spalte 3 Buchst. d Spalte 4 statt „Waldsassen,“ richtig „Kronach,“ heißen.

München, den 8. Dezember 2025

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Harald H ü b n e r , Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Gotteswinter und FIBO Druck- und Verlags GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59, vertrieb@bsz.de.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612